



Freunde der Union



*Protestantische
Pfalz Texte 24*

Freunde der Union

**Klaus Bümlein
Eberhard Cherdron
Christian Schad
Martin Schuck
Udo Sopp**

Inhaltsverzeichnis

Die Union geht weiter <i>Von Hartmut Metzger</i>	3
Die pfälzische Kirchenunion – eine historische Skizze <i>Von Klaus Bümlein</i>	5
Den Protestantismus präsent halten <i>Von Martin Schuck</i>	13
Die Bekenntnisfrage in der pfälzischen Unionskirche <i>Von Eberhard Cherdron</i>	17
Kirchengemeinschaft leben und gestalten <i>Von Christian Schad</i>	27
Mutig voranschreiten – woher, wohin, wozu? <i>Von Udo Sopp</i>	33

Die Union geht weiter

Ursprünglich war es eine Idee in der Redaktionskonferenz des „Kirchenboten“: Zumindest räumlich liegt uns die Pfälzer Kirchenunion des Jahres 1818 doch deutlich näher als der The- senanschlag Martin Luthers 1517 in Wittenberg. Obgleich es die Union ohne Luther und seine reformierten Streitgenossen ja nie gegeben hätte. Zudem erschien der „Kirchenbote“ gerade in seinem 170. Jahr, also 2016: Wir gründen einen protestantischen Arbeitskreis, der zwei Jahre vor der 200-Jahr-Feier nach Vorgeschichte, Entstehung und Ertrag der Kirchenvereinigung der Lutheraner und Reformierten hierzulande fragt.

Ein alter Name drängte sich für dieses Ansinnen geradezu auf: „Freunde der Union“. Allerdings stieß diese Bezeichnung auch auf Vorbehalte. Schließlich nannte sich so eine kirchenpolitische Gruppe, die in den 1980er Jahren im Großen und Ganzen in den heutigen „Arbeitskreis Offene Kirche“ überging. Im Vereinsregister gibt es diese „Freunde der Union“ sogar bis heute, einziges Mitglied und eingetragener Vorsitzender ist einer unserer Autoren: Kirchenrat i.R. Udo Sopp.

Aber diese „Freunde der Union“ und andere kirchenpolitische Anliegen waren 2016 ausdrücklich nicht gemeint. Gemeint war ein Beitrag des „Kirchenboten“ zur inhaltlichen Vorbereitung des Pfälzer Jubiläumsjahres durch kleine Veranstaltungen und eine redaktionelle Begleitung der dort gewonnenen Erkenntnisse. Fünf dieser Veranstaltungen fanden im Jahre 2016 statt. Zu einer Massenbewegung wurden sie nicht, aber inhaltlich schritten sie tatsächlich „mutig voran“. Über den Ertrag dieser Treffen in der Unionsstadt Kaiserslautern legt diese Schrift nun Zeugnis ab.

Sie beginnt mit dem Vortrag von Oberkirchenrat i.R. Klaus Bümlein unter dem unspektakulären Titel „Die pfälzische Kirchenunion – eine historische Skizze“. Bereits dieser erste Vortrag vor den neuen „Freunden der Union“ machte deutlich, dass es bei dieser zur 175-Jahr-Feier vor 25 Jahren als „verstanden“ erklärten Kirchenunion doch noch viele Fragen gibt. Das betrifft nicht nur die Zahl der vorab geschlossenen Lokalunionen, die sich nach den Recherchen des Zentralarchivs der Landeskirche inzwischen von 30 auf 80 erhöht hat. Das betrifft vor allem die Rolle der bayerischen Obrigkeit und den Bekenntnisstand der Pfälzer Kirchenunion. Beide Fragen wurden aufgenommen und bleiben wohl auch weiterhin in der Diskussion. Im zweiten Vortrag geht Pfarrer Martin Schuck das Thema Protestantismus recht pragmatisch an und macht sich „Systematisch-theologische Gedanken zur Neugründung der ‚Freunde der Union‘“. In der Bekenntnisfrage betont er, dass gerade die Barmer Theologische Erklärung kein Ruhekitzen sei und sich die protestantische Antwort auf Zeitfragen nicht aus Dogmen im katholischen Sinne speise. Insofern sei es gut, die lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften in gebührender Achtung zu halten, wie es die Unionsurkunde vorsieht. Nach dem kirchengeschichtlichen Ansatz von Klaus Bümlein ist dieser Beitrag der pointierte Zwischenruf des systematischen Theologen.

Einen im Vergleich zur 175-Jahr-Feier vollständig neuen Ansatz in der Bekenntnisfrage bringt Altkirchenpräsident Eberhard Cherdron mit seinem Vortrag in die Diskussion. Dieser Beitrag hat inzwischen zu einer



eigenständigen Publikation geführt („... erkennt keinen anderen Glaubensgrund noch Lehnmorm als allein die heilige Schrift“), die im Verlagshaus Speyer erschienen ist. In dieser Schrift wird nach den Worten Cherdrons „scharfer noch als in dem Vortrag von 2016 herausgearbeitet, dass keineswegs, wie vor 25 Jahren allenthalben in der Landeskirche angenommen, die Generalsynode von 1853 die Confessio Augustana (CA) variata als Bekenntnis der pfälzischen Unionskirche übernommen hat“. Der hier abgedruckte und überarbeitete Beitrag Cherdrons gewinnt damit eine konturiert ökumenische und kirchenpolitische Dimension.

In Cherdrons Fazit heißt es, dass die bei der Unionsgründung 1818 verhandelte Bekenntnisfrage die Überlegung fördere, dass die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) schon heute eine Unionskirche sei und damit eine ganz neue Freiheit des Glaubens ermögliche. Nach dem vergeblichen Versuch der EKD, die CA als Bekenntnis zu übernehmen, stelle sie sich ja für Lutheraner – analog zur pfälzischen Unionskirche – als eine Kirche ohne Bekenntnis dar. Cherdrons überarbeiteter Vortrag ist in dieser Schrift ein ganz wesentlicher Beitrag, der einer weiteren Diskussion bedarf – umso mehr als sich sein Nachfolger im Amt des pfälzischen Kirchenpräsidenten, Christian Schad, eher kirchengeschichtlich und dezidiert ökumenisch mit dem „Kirchesein der EKD“ befasst. Und auch in dieser Frage gibt es offenbar noch regen Diskussionsbedarf.

Christian Schad betont die Bedeutung der Gliedkirchen für das Kirchesein der EKD und die damit einhergehende enge Grenzziehung ihrer Kompetenzen: Ist sie aber nur als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche, kann sie nicht als Unionskirche verstanden werden. Als Bekenntnisunion ist sie tatsächlich nicht verfasst. Schließlich soll sie die konfessionelle Vielfalt und Unterschiede ihrer Landeskirchen wahren. Hier meldet sich das ökumenische Selbstverständnis des Vorsitzenden der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) zu Wort. In den Beiträgen Cherdrons und Schads kommen unterschiedliche theologische und politische Denkweisen in den Blick, die dann im Schlusssatz des amtierenden Kirchenpräsidenten wieder zusammenfinden: „Die EKD ist nur als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen selbst Kirche!“ Die unterschiedlichen Ansätze des Altpräsidenten und des amtierenden Kirchenpräsidenten werden hier durchaus spürbar – auch dieser Spannungsbogen macht diese Schrift so lesenswert.

Wer zuletzt für Spannung sorgt, ist Kirchenrat i.R. Udo Sopp. Im fünften – bisher letzten – Vortrag der „Kirchenboten“-Reihe „Freunde der Union“ attestiert er den ökumenischen Bemühungen zwischen evangelischer und katholischer Kirche: Am Ende weiß jedermann, dass es keine Einigung geben wird. Hier sei ein bestimmter Denktypus unterwegs: Rockschoß- oder Zipfelökumene zum Festhalten. Priesterliche Macht verstecke sich hinter einem Ordnungs- und Einheitsdenken, das von der Tradition des Neuen Testaments nicht gedeckt sei. Sopps Meinung nach sind weder Schwärmerei noch kleinkatholische Denk- und Gestaltungstrends der Ökumene zuträglich. „Mutig voran“ im Geist der pfälzischen Union schlage eine andere Route ein als „mutlos nach Rom“.

So unterschiedlich diese fünf Beiträge auch sein mögen, sie haben alle eins gemeinsam: Sie zeigen, dass sich der 1818 mit dem Namen „Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz“ gegründete Landeskirche angesichts ihres Gründungsgeschehens, der Pfälzer Kirchenunion, noch viele Fragen stellen: vor allem nach dem Bekenntnis, nach ihrem Verhältnis zur Obrigkeit und ihrer Rolle als ausgeprägte Unionskirche in der Ökumene.

Die Redaktion des „Kirchenboten“ ist daher guten Mutes, nach der 200-Jahr-Feier der Landeskirche den Arbeitskreis „Freunde der Union“ wieder aufzunehmen, um die kirchlichen und theologischen Impulse des runden Jubiläums für die Pfälzer und Saarpfälzer Protestanten fruchtbar zu machen. Die Union geht weiter.

Ihr
Hartmut Metzger

Klaus Bümlein

Die pfälzische Kirchenunion – eine historische Skizze



Das Erbe der Trennung

Wer die pfälzische Kirchenunion von 1818 verstehen will, muss weit zurückfragen. 1555 hatte der Reichstag von Augsburg vorläufig das Nebeneinander von katholischen und lutherischen Territorien rechtsverbindlich bestätigt. Aber bald kam es zu einer zweiten Trennung und zwar innerhalb der reformatorischen Kirchen. Der Kurfürst Friedrich III. bekannte sich seit 1563 zum Calvinismus – der Heidelberger Katechismus wurde für Jahrhunderte das maßgebende Lehrbuch; auch Pfalz-Zweibrücken folgte beim Übergang vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis.

So standen sich am Ende des 16. Jahrhunderts auf dem Gebiet der heutigen Pfalz in oft heftiger Feindschaft Katholiken und innerhalb des Protestantismus Lutheraner und Reformierte gegenüber. Oft in der nächsten Nachbarschaft von Dorf zu Dorf. Über 40 Herrschaftsgebiete zählte man später. An gemeinsame Gottesdienste war nicht zu denken. Der Dreißigjährige Krieg milderte die Gegensätze nicht. Immerhin waren 1648 beim Westfälischen Frieden auch die Reformierten als eigene Konfession anerkannt.

Faktoren der Annäherung

Wohl gab es schon um 1600 mehrere Friedens-Kontakte, von Seiten der Reformierten. Franciscus Junius (1545-1602), Bartholomäus Pitiscus (1563-1613) und David Pareus (1548-1622) legten ein „Irenicum“ vor; sie erzielten keine Erfolge. Auch die Suche nach einer inneren Eintracht nach dem Dreißigjährigen Krieg, wie sie Karl Ludwig in Mannheim mit dem Bau einer „Konkordienkirche“ erstrebte, zerschlug sich bald. Der verheerende pfälzische Erbfolgekrieg von 1689 stärkte im Ergebnis die katholische Vorherrschaft, vor allem in der Südpfalz. Auch die „Religionsdeklaration“ von 1705 brachte Klärungen, aber keinen inneren Frieden. Und sonderbar: Die Dominanz des Katholizismus führte die beiden protestantischen Kirchenparteien nicht

näher zueinander. In der Kurpfalz blieb der Dissens zwischen reformierter Mehrheit und lutherischer Minderheit scharf ausgeprägt. „Man stritt, man prozessierte, man verfeindete sich“ (Benrath 168).

Erste Veränderungen brachte der Pietismus. Ihm ging es eher um eine Reform des gelebten Glaubens als um die Erhaltung der jeweils orthodoxen Lehre. Die Aufklärungsbewegung befragte kritisch die Lehrunterschiede zwischen lutherischen und reformierten Kirchensystemen. 1750 erschien in Grünstadt anonym der „Siphunculus Irenicus“ (von Johann Friedrich Mieg), der vorschlug, sich auf die „einfältige Gottseligkeit nach der Lehrart Christi und der Apostel“ zu besinnen. Allmählich drang die fromme Aufklärung von der Minderheit der Gebildeten auch in das breite kirchliche Bewusstsein ein. Vor allem die Gesangbücher von 1773 (lutherisch; List) und 1785 (reformiert; Mieg und Heddäus) mit ihrem zur Hälfte gemeinsamem Liedgut brachten eine neue „Entkonfessionalisierung“ voran (J. Müller, 108). Trotzdem war an eine institutionelle Vereinigung nicht zu denken.

Von der Französischen Revolution zum Wiener Kongress

Die Französische Revolution mit der Deklaration der Menschenrechte und dem Einsatz für Toleranz gegen die Minderheiten führte eine neue Epoche herauf. Das linke Rheinufer kam 1801 nach den Revolutionskriegen zu Frankreich. Der kurpfälzische Staat wurde zerschlagen. Die Kleinstaaterei auf dem linken Rheinufer und der Flickenteppich der kleinen und kleinsten Kirchentümer hörten auf zu existieren. In den „Organischen Artikeln“ von 1802 wurden die Gemeinden zu Konsistorialkirchen mit jeweils 6000 Gemeindegliedern zusammengefasst. Auch diese vorübergehende Neuordnung stärkte das Gefühl, dass die alten Zwistigkeiten aus dem 16. Jahrhundert nicht mehr entscheidend waren. In Lambrecht konnte sich 1805 (wie in Mainz schon 1802) gar eine erste Unionsgemeinde etablieren. „Ueber die Religionsvereinigung Oder: Die Ursel hat recht“, hieß ein Stück, in dem der Mußbacher reformierte Pfarrer Held die Einheitswünsche an der Basis zum Ausdruck brachte (1803).

Aber das waren in napoleonischer Zeit Einzelinitiativen. Erst die Niederlage Napoleons in den Befreiungskriegen ermöglichte es, auf dem Wiener Kongress die Grenzen in Mitteleuropa neu zu ziehen. In den neu zugeschnittenen Territorien entstanden gemischtkonfessionelle Länder. Die alte Kurpfalz blieb Vergangenheit. Der Rhein bildete die Grenze zwischen dem erweiterten Großherzogtum Baden und dem linksrheinischen Gebiet, das als „Bayrischer Rheinkreis“ dem Königreich Bayern zugeschlagen wurde. Weniger als eine halbe Million Menschen gab es 1813 in diesem Land: 180525 Katholiken, 134737 Reformierte, 104423 Lutheraner. Dazu 3022 Mennoniten und 8951 Juden (Schaller, 22.6.1968).

Die politische Grenzziehung ermöglichte auch eine neue kirchliche Ordnung. Mit dem Ende des alten deutschen Reiches waren die Hoheitsrechte auf die Landesherren übergegangen. Die bayrische Krone hatte in Franken große lutherische Gebiete zu integrieren. Im neu geschaffenen Bayrischen Rheinkreis lebte neben der Mehrheit von Reformierten eine stattliche Minderheit von Lutheranern. Es war ein Gebot politischer Vernunft, hier eine Integration der protestantischen Kirchen voranzubringen. In Speyer wurde die neue Hauptstadt eingerichtet, mit einem Konsistorium, in dem von Anfang an seit 1816 Lutheraner und Reformierte zusammenarbeiteten. Gemeinsam sollten die Konsistorialräte reformierte und lutherische Gemeinden leiten. Dieses politisch-landesherrliche Interesse ist ein wichtiger Faktor für das Werden auch der Pfälzer Union.

Dazu kam die Kraft eines symbolischen Jahres. 1817 wurden es drei Jahrhunderte, seit Luther mit seinem Thesenanschlag seine Reformarbeit begann. Das Bewusstsein dieses Jubiläums verstärkte den Wunsch,

zu einem neuen Miteinander der reformatorischen Kirchen zu kommen. In Nassau wurde bereits am 11. August 1817 eine Kirchenunion beschlossen. Die Pfarrer von Saarbrücken und Ottweiler betonten: Was bisher trennte, „betrifft Namen und Worte, aber nicht die Sache selbst“ (Müller, 60, Anhang). In Preußen hatte König Friedrich Wilhelm III., reformiert und mit der lutherischen Luise verheiratet, mit starkem persönlichem Einsatz eine Union gefördert. Das geschah im Einklang mit vielen Pfarrern und Theologen wie dem führenden Theologen Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher (1768-1834) in Berlin.

Der Weg zur pfälzischen Kirchenvereinigung

Die Pfälzer waren also nicht die Ersten. Aber auch in der Pfalz brachte das Reformationsjahr einen mächtigen Schub für lokale Vereinigungswünsche und Beschlüsse. „Der Triumph der Reformation“ hieß das Festgedicht des Speyerer Rechnungskommissärs Johann Frantz. Im September 1817 empfahl das Konsistorium einen Kanzeltausch am Festtag. In den nächsten Wochen kam es zu einer wahren „Kettenreaktion“ (Benrath 2012, 171) von Lokalunionen. In Landau, Zweibrücken und Dürkheim, in Bergzabern und Rockenhausen, Kusel und Annweiler entstanden örtliche Vereinigungserklärungen. Mehr als 30 solcher lokalen Unionen hat man gezählt. Eine erste Gruppe beschränkte sich – wie etwa in Speyer – auf die bloße Erklärung der Unionsbereitschaft. Die meisten gingen weiter und gedachten schon die Union zu vollziehen: sei es mit der Beschränkung auf knappe Vereinbarungen wie in Bergzabern, sei es wie in Zweibrücken mit einer Neuregelung des gesamten kirchlichen Lebens (Schnauber/Bonkhoff 1993, 38 f.).

Wer diese Dokumente studiert, erkennt schnell: Hier kamen nicht nur Pfarrer zu Wort. Hier sprach sich der Wunsch einer Gemeinde-Basis, ja die Begeisterung einer breiten Bevölkerung aus.

Im Speyerer Konsistorium waren mit den Theologen Schultz (lutherisch) und Weyer (reformiert), mit dem Schulmann Butenschoen klare Befürworter einer Kirchenunion am Werk. Aber es galt, die Eigendynamik der örtlichen Bestrebungen zusammenzuführen. Darum war es ihnen hoch willkommen, dass die Münchener Regierung am 10. Januar 1818 die Entscheidung mitteilte, eine Abstimmung der Hausväter in allen Gemeinden durchzuführen. Wer die Idee zu einer solchen Basisbefragung eingebracht hat, ist nicht vollständig geklärt worden. Jedenfalls stellt diese Abstimmung ein Unikum innerhalb der anderen Unionsbewegungen dar.

Vor allem Butenschoen arbeitete daran, die Befragung im Sinn der erwünschten breiten Zustimmung zum Erfolg zu bringen. In den Gemeinden fand sie vom 9. Februar bis Mitte März 1818 statt. Am 15. Mai meldete Butenschoen das Ergebnis nach München: 40 167 Ja-Stimmen standen nur 539 Nein-Stimmen gegenüber. Eine Mehrheit von über 98 Prozent! Wohl lässt sich dieses Ergebnis kritisch in Einzelheiten befragen. Aber die Tendenz machte doch eine überwältigende Zustimmung offenkundig.

Die Unionssynode in Kaiserslautern

Im Juni schrieb die Regierung in München eine Generalsynode in Kaiserslautern aus. Dort sollte über eine gemeinsame Lehre, Gottesdienst, Schulunterricht und Kirchenvermögen beraten werden. Die Beratungsergebnisse konnten freilich nur Vorschläge sein; für die Annahme bedurfte es der „landesherrlichen Bestäti-

gung“. Auch die Teilnehmer der gemeinsamen Synode waren nicht alle von der Basis bestimmt worden. Immerhin konnten alle Pfarrer in ihrer Inspektion zwei Namen angeben, die ihr besonderes Vertrauen hatten. Die mit den meisten Stimmen wurden Mitglieder der Synode. Ähnlich verfuhr man mit den Laienmitgliedern, die nur ein Drittel der Generalsynode ausmachen sollten.

Die Unionssynode tagte von 2. bis 15. August 1818 in Kaiserslautern. Der Einzug der 52 Mitglieder vom Rathausaal zuerst in die lutherische Kirche und dann zum Gottesdienst in die reformierte Stiftskirche war ein großes Festereignis. Der Vorsitzende Johann Wilhelm Fliessen hatte im Rathaus die Versammlung eröffnet mit programmatischen Worten (die Butenschoen formuliert hatte): „kein Übertritt der einen Parthey zur andern, sondern innige Verschmelzung in eine einzige rein protestantische Confession, (dabei als Grundlage) die Heilige Schrift, das Evangelium, ohne Grübeley, ohne allen Gewissenszwang“. Bei ihrer ersten Sitzung bildete die Synode fünf kleine Ausschüsse für die Beratung der fünf Hauptthemen: Lehre, Ritus, Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung.

Mit atemberaubender Schnelligkeit kamen die Verhandlungen voran. Schon bei der zweiten Plenarsitzung am 5. August konnte Einigkeit in der Lehre erzielt werden. Was Jahrhunderte lang Reformierte und Lutherische spaltete, war in einem denkwürdigen Augenblick überbrückt. Die reformierte Prädestinationslehre war beiseite geschoben (§7). Die unterschiedlichen Eigenschaften der menschlichen und göttlichen Natur in Christus übergang man vollständig. Die so lang strittige Lehre vom Heiligen Abendmahl konnte in eine Fassung gebracht werden, die „der vergeistigten reformierten Sinngebung“ entsprach. Dieser Konsens im Verständnis des Heiligen Abendmahls war „so viel wie der Kernpunkt der Union, ja er war eigentlich die Union selbst“ (Benrath 2012, 177).

Auch in allen anderen Themen vermochte die Synode eine rasche Verständigung zu erzielen. Nur zwölf Verhandlungen waren erforderlich, bis die „Urkunde der Vereinigung“ einmütig beschlossen wurde. In fünf Abschnitten und 21 Paragraphen enthielt sie neben allgemeinen Bestimmungen den Konsens über die kirchliche Lehre, über Gottesdiensttritus und Liturgie, über religiösen Schulunterricht, aber auch über Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, schließlich über Kirchenzucht. Der erste gemeinsame Abendmahlsgottesdienst am 16. August in der Stiftskirche wird den allermeisten unvergesslich gewesen sein. Der älteste Synodale, der Pfarrer Köster aus Colgenstein (geboren 1742), bezeichnete diese gemeinsame Feier als den glücklichsten Tag seines 76-jährigen Lebens.

Der Vollzug der Union in den Gemeinden wurde auf den ersten Advent 1818, den 29. November, festgelegt. „Uns wurde der Triumph zu Theil, / In Eintracht Gott zu dienen.“ So hieß es in einem der in Speyer gedichteten Festlieder von Johann Frantz. Viele erhofften mit der Kirchenvereinigung, wie es in der Urkunde von Kaiserslautern hieß, „die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens“.

Aufgaben für den Ausbau der Union

Auch an Weihnachten 1818 gab es noch kein gemeinsames Unionsgesangbuch. Das eigene Gesangbuch gehörte ebenso zu den dringenden Aufgaben wie ein Unionskatechismus, eine Gottesdienstagende und eine neue Kirchenverfassung.

Die nächste Generalsynode von 1821 billigte den Gesangbuchentwurf, um den sich insbesondere der Speyerer Pfarrer Schultz verdient gemacht hatte. Er, der Lutheraner, nahm kein einziges Lutherlied in seine Sammlung auf. Die fromme Aufklärung beherrschte das 1823 erschienene Gesangbuch, mit Autoren wie

Balthasar Münter (1735-1793) und J.S. Diterich (1721-1797), wie Johann Andreas Cramer (1723-1788), Gellert und Klopstock. Schon das allererste Lied besingt die von Gott geschaffene Würde des Menschen. „Laß mich des Menschen wahren Werth, mein Gott, zu Herzen nehmen ... Nie komm' es mir aus meinem Sinn, was Alles ich vermag und bin / durch deine weise Güte“ (Münter). Dieses Gesangbuch hat die pfälzische Kirche das ganze 19. Jahrhundert begleitet.

Zur selben Zeit konnte der Unionskatechismus erscheinen. An ihm hatten neben dem 1819 zum Konsistorialrat ernannten Philipp David Müller (1773-1848) insbesondere Butenschoen gearbeitet. Die Vorlage des Katechismus von Schrader hat Hans Georg Löbl (in seiner Dissertation) ermittelt, aber deutlich treten die pfälzischen Pointierungen hervor. So die Zuspitzungen des Protestantischen. Warum heißt unsere Kirche „protestantisch?“ „Weil sie das edelste Recht des vernünftigen Menschen, frei und redlich in der Erkenntnis der wohlgeprüften Wahrheit fortzuschreiten, mit christlichem Muthe in Anspruch nimmt, gegen alle Geistesknechtschaft, wie gegen allen Gewissenszwang ewigen Widerspruch einlegt, und ungestörte innere Glaubensfreyheit behauptet“ (Frage 136).

So rasch Gesangbuch und Katechismus in Umlauf kamen, so lange zog sich das Erscheinen eines Gottesdienstbuches und einer Kirchenverfassung hin. Erst 1845 konnte die Agende erscheinen; sie war ganz stark an die der badischen Nachbarkirche abgelehnt. Und eine Kirchenverfassung unterblieb schließlich im 19. Jahrhundert ganz; die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde in den Paragraphen 14-17 sollten für lange genügen. Dort war, von den Pfarrgemeinden ausgehend, das Presbyterium, die Diözesansynode (und nach einer knappen Erwähnung des Consistoriums), die „Allgemeinde Synode“ in Paragraph 17 behandelt worden.

Diese Verzögerungen beim weiteren Ausbau der Union rührten aus dem Widerstand, der deutlich aus der Münchener Oberbehörde den Pfälzern entgegen schlug. Die Skepsis, die dort den Inhalten der Union im Rheinkreis begegnete, verdichtete sich im Ringen um eine tragfähige Lehrgrundlage, wie sie im Paragraphen 3 der Vereinigungsurkunde niedergelegt war.

Die Synode von 1818 hatte votiert: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt, ausser dem neuen Testament, nichts andres für eine Norm ihres Glaubens. Sie erklärt, dass alle bey den protestantischen Confessionen bestandenen, oder von ihnen dafür gehaltenen symbolischen Bücher völlig abgeschafft seyn sollen ...“ (Schnauber-Bonkhoff 144). Das königliche Reskript vom 10. Oktober 1818 milderte diese radikale Fassung entschieden ab. „Glaubensgrund“ sollte die „heilige Schrift“ als ganze, nicht nur das Neue Testament sein. Die Bekenntnisschriften von Lutheranern und Reformierten sollten als „Lehr-Norm“ fungieren, mit Ausnahme der „bisher streitig gewesenen Punkte.“ Dieser Einspruch lässt sich nicht einfach auf die Stimme einer lutherischen Obrigkeit deuten. Seit Januar 1819 gehörte ja der Zweibrücker Carl Philipp Heintz (1771-1835) zum Münchener Oberkonsistorium, ein Pfälzer reformierter Herkunft und wichtiger Vordenker der pfälzischen Union. Hier spielten rechtliche Vorbehalte hinein.

Die Pfälzer nahmen diese Auflagen keineswegs widerstandslos hin. Die zweite Synode von 1821 schlug einen Kompromiss vor. Allein die Heilige Schrift könne Glaubensgrund und Lehrnorm bilden. Und die Bekenntnisschriften? Sie wolle man „in gebührender Achtung“ halten. Diese listenreiche Formulierung hatte der Konsistorialrat Schultz eingebracht. Es dauerte bis 1828, bis ein Münchener Reskript diese Fassung bestätigte. Erst 1853, eine Generation nach dem Unionsbeginn, nahm die Generalsynode das Augsburger Bekenntnis von 1530, mit seinen durch Melancthon eingefügten Veränderungen, als Unionsbekenntnis an. Wie stark die bindende Geltung der „Confessio Augustana variata“ tatsächlich reicht, ist bis heute in der Diskussion geblieben (dazu nachträglich: Eberhard Cherdron, „... erkennt keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die heilige Schrift“. Die pfälzische Unionskirche und ihr Bekenntnis, Speyer 2017).

Zur geschichtlichen Eigenart der pfälzischen Kirchenunion

Die pfälzische Union gehört historisch in eine Bewegung, die weite Regionen damals erfasste: etwa Preußen, Nassau, Baden, Anhalt. Was in der Pfalz geschah, war also nicht singulär. Eine Vielzahl geschichtlicher Faktoren hat auch bei uns zusammengewirkt. Voran die politischen Vorgaben. Dennoch ist die Frage wichtig, was zu den Besonderheiten der pfälzischen Kirchenvereinigung zu rechnen ist. Ich möchte vier Eigenarten hervorheben:

Einmal der *Hintergrund einer langen konfessionellen Leidensgeschichte*. Das schroffe Nebeneinander der Konfessionen seit 1600 und die Verwüstungen der großen Kriege hatten die Sehnsucht nach einem verträglichen Miteinander immer tiefer entfacht. Der Leidensdruck über Generationen hinweg war in der pfälzischen Region besonders ausgeprägt. Dann reduzierten Pietismus und Aufklärung die Macht überlieferter Lehrunterschiede. Die Jahre nach der Französischen Revolution und die Napoleon-Zeit bekräftigten das Verlangen nach einem gelebten Miteinander der Evangelischen, einer Kirchengemeinschaft.

Zweitens das glückliche *Miteinander von Oben und Unten*. König Max Joseph sah sich als aufgeklärter Herrscher, dem die Integration der Bekenntnisse aus Gründen der obrigkeitlichen Vernunft am Herzen lag. Aber sowohl das Speyerer Konsistorium wie die große Mehrzahl der Pfarrerschaft und der Gemeinden waren „Feuer und Flamme“ für die Union. Das brachte die Generalsynode 1818 in Kaiserslautern zu Tage. Dazu passte es genau: Nur in der Pfalz hat man eine Abstimmung an der Basis ermöglicht und die große Unionsmehrheit öffentlich gemacht.

Drittens: *Die Heilige Schrift allein* sollte Norm des Glaubens sein. Oder gar nur das Neue Testament? Das „Sola Scriptura“-Prinzip schaltete zunächst die Geltung der Bekenntnisse vollständig aus. So radikal hatte keine andere Unionskirche votiert. Erst zögerlich und in großer Verspätung konnte das Bekenntnis Einzug halten, mit jener „gebührenden Achtung“, die deutlich den minderen Rang signalisierte. Damit war eine Frage aufgeworfen, die bis heute nicht endgültig gelöst ist.

Viertens: Bei dem Grundriss der pfälzischen Union ist theologisch die *vernunft-geleitete Aufklärung* allgegenwärtig. Von den Lokalunionen über die Verhandlungen bei der ersten Synode bis zur Vereinigungsurkunde. Dazu gehörte ein kräftiger Bildungsimpuls. Allerdings: Aus den öffentlichen Diskursen war die an der hergebrachten Lehre orientierte Frömmigkeit zunächst wie verschwunden. Die Dominanz des theologischen Rationalismus prägte auch den Umgang mit der Heiligen Schrift und der Reformation. Schon terminologisch trat die Rechtfertigung allein aus Gnade im Katechismus wie im Gesangbuch stark zurück. Diese Einseitigkeit führte eine Generation nach der Unionsgründung zu heftigen Spannungen. Wie weit können Vernunft und Glaube im Einklang bleiben? Wo verlangen die Grenzen und Abgründe der Vernunft, den Glauben in seiner anderen Herkunft zu achten?

Aber die Unionsbegründer wollten ihre Erkenntnis nicht absolut setzen. Die neue Kirchenagende und andre Religionsbücher sollten „der Nachwelt nicht zur unabänderlichen Norm dienen“ und die Gewissensfreiheit „nicht beschränken“. Auch dies steht im Paragraphen 3. Zum Protestantismus gehöre es ja, „Immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, mutig voranzuschreiten“.

Ich halte es für eine wichtige Initiative zu fragen, wie sich „Freunde der Union“ im kritischen Umgang mit den Dokumenten von 1818 heute für die Zukunft unserer Unionskirche verständigen können.

Ältere Literaturhinweise:

Johannes Müller, Die Vorgeschichte der pfälzischen Union, Witten 1967

Theo Schaller, Bindung an die Schrift und Freiheit des Glaubens, Rheinpfalz vom 22.6.1968

Quellenbuch zur Pfälzischen Kirchenunion, zusammengestellt von Sonja Schnauber und Bernhard H. Bonkhoff, Speyer 1993

Vielfalt in der Einheit. Theologisches Studienbuch zum 175jährigen Jubiläum der pfälzischen Kirchenunion, hrsg. von Richard Ziegert, Speyer 1993.

Gustav Adolf Benrath, Die Entstehung und der Charakter der pfälzischen Kirchenunion von 1818, in: Reformation – Union – Erweckung, Göttingen 2012, 165-181

Den Protestantismus präsent halten

Systematisch-theologische Gedanken zur Neugründung der „Freunde der Union“



Im Jahr 1774 unternahm Johann Wolfgang Goethe mit den beiden Theologen Johann Bernhard Basedow aus Leipzig und Johann Caspar Lavater aus Zürich eine Reise an die Lahn und an den Rhein. Im Verlauf dieser Reise schrieb er den lustigen Vers „Prophete rechts, Prophete links, das Weltkind in der Mitten“. Tatsächlich war Goethe mit seinen theologischen Begleitern an zwei prophetisch begabte Vertreter ihrer Zunft geraten – und das, obwohl sowohl Basedow als auch Lavater eine Verbindung zwischen der traditionellen Offenbarungstheologie lutherischer (so Basedow) wie auch reformierter (so Lavater) Herkunft mit der Philosophie der Aufklärung suchten. Beide landeten im Verlaufe ihrer Entwicklung bei der kruden Vorstellung einer Besserung der Menschheit; der eine, Basedow, wollte in dem von ihm gegründeten Philanthropium eine „Pflanzschule der Menschheit“ gründen, der andere, Lavater, schuf eine Lehre der Physiognomik mit dem Ziel einer besseren Menschenkenntnis durch genaue Betrachtung von Gesichtszügen und Körperformen.

Hätte Goethe diese Reise 50 Jahre später mit zwei pfälzischen Unionstheologen wiederholt, wäre ihm vielleicht aufgefallen, wie wenig prophetisch diese auf ihn eingeredet hätten. Dabei wären die Bildungsgeschichten der beiden Pfälzer doch gar nicht so viel anders als die von Basedow und Lavater gewesen. Wieder ginge es um die Frage nach der Verbindung von klassischer Offenbarungstheologie und Aufklärung, und wieder wären Luthertum und Reformiertentum die theologischen Grundlagen der Theologen gewesen. Ließe sich der Unterschied vielleicht dadurch erklären, dass die früheren, also Basedow und Lavater, in der Sturm- und Drangzeit der Aufklärung, die geradezu Prophetentum herausforderte, philosophierten, während die späteren, die Pfälzer, in der ganz und gar unprophetischen Restaurationszeit nach dem Wiener Kongress wirkten?

Ohne das persönliche Profil der möglichen Gesprächspartner Goethes ganz unterdrücken zu wollen, kann man die Antwort riskieren: Die Pfälzer hätten sicherlich weniger zum Prophetentum geneigt, denn ihre Verbindung zwischen Aufklärungsphilosophie und Offenbarungstheologie war durch eine Klammer zusammengehalten, die reformatorische Theologie und Aufklärung so fest zusammenschraubte, dass sich weder – wie bei Basedow – die Theologie in eine allgemeine synkretistische Anschauung verflüchtigte, noch – wie bei Lavater – die Aufklärung in einem Gemisch aus gerade populär werdender Erbbiologie und Pädagogik verlor.

Den Grundstein für den eher realistischen, unschwärmerischen Umgang der pfälzischen Theologen mit der Aufklärung legten einige rationalistische Theologieprofessoren aus Heidelberg, indem sie die theologischen Grundlagen für die pfälzische Union von 1818 erarbeiteten. Das Programm, das für sie leitend war, war konsequent reformatorisch, und nur weil es konsequent reformatorisch war, konnte es den damals geltenden Grundsätzen der Aufklärung genügen.

Nur die Heilige Schrift, und zwar das Neue Testament, sollte Grundlage des Glaubens sein. Im Gegensatz zu den anderen Unionen wurden also nicht alle existierenden lutherischen und reformierten Bekenntnisse gemeinsam als *Bekenntnisse* in Geltung gesetzt, sondern sie wurden ihrer Funktion als *verbindlicher* Aussagegestalt des Glaubens beraubt. Diese Entscheidung der pfälzischen Protestanten und ihrer akademischen Berater, die vorher geltenden lutherischen und reformierten Bekenntnisse nicht in die neue Ordnung ihrer Unionskirche zu übernehmen und auch nicht durch neuformulierte Bekenntnisse zu ersetzen, sondern einfach auf die Schrift zu verweisen, sicherte der pfälzischen Landeskirche gegenüber den lutherischen und reformierten Kirchen programmatisch einen Rationalitäts- und Modernitätsvorsprung. Bekenntnisschriften, so die leitende Einsicht, sind ja nichts anderes als Zeugnisse der Rationalitätsgestalt des christlichen Glaubens, wie er in einer bestimmten Zeit und anlässlich einer bestimmten Entscheidungssituation wahrgenommen und im Zusammenhang ausgedrückt wird. Bekenntnisse sind demnach immer nur Zeugnis einer geistigen Entwicklungsstufe des Glaubens in politischer, kultureller, philosophischer oder theologischer Auseinandersetzung.

Verzichtet nun eine Kirche in ihrer Ordnung auf solche lehrmäßigen Bekenntnisfixierungen aus einer längst vergangenen Zeit, dann kann sie sich auch niemals dem Verdacht aussetzen, dass die gegenwärtige Gestaltung des Glaubens durch Formulierungen der Vergangenheit hinreichend bestimmt sei. Vielmehr ist es so, dass diese lebensmäßige Gestaltung und Sprachfähig-Machung des Glaubens zu jeder Zeit und anlässlich jeder Auseinandersetzung neu bestimmt werden muss.

In der Zeit des Nationalsozialismus etwa gab es kein reformatorisches Bekenntnis, das geeignet gewesen wäre, gegen die Irrlehre der Partei der „Deutschen Christen“ und die Gleichschaltungswünsche des nationalsozialistischen Staates den evangelischen Standpunkt deutlich und in die Zeit hinein nachvollziehbar auszusagen. Allerdings konnten diejenigen lutherischen, reformierten und unierten Theologen, die aktuell in dieser Auseinandersetzung standen, in einem gemeinsamen Wort, das eine gemeinsame protestantische Antwort auf die aktuellen Fehlentwicklungen gab, sehr wohl aus evangelischer Sicht richtig und wirksam reagieren. Es zeigte sich, dass die lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften nicht selbst die Antwort gaben, sondern allenfalls auf eine mögliche Antwort hinweisenden Charakter hatten. Die Antwort selbst musste aus einer dreifachen Motivation erfolgen: aus dem *theologischen* Gespür für die Unhaltbarkeit der Position der „Deutschen Christen“, aus dem *politischen* Gespür für die Unrechtmäßigkeit der Anmaßungen des nationalsozialistischen Staates und aus dem *ethischen* Gespür (also dem je persönlichen Ethos) des persönlichen Gewissens für die jeder aufklärerischen Tradition zuwiderlaufende Barbarei dessen, was zu diesem Zeitpunkt in Deutschland geschah. *Protestantisch* wurde die Antwort, die in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 nachzulesen ist, dadurch, dass die aus dem theologischen, politischen und ethischen Impuls heraus entstandenen Affekte durch die Konfrontation mit dem biblischen Zeugnis zu *Gewissheiten* wurden, die man mit der Verbindlichkeit eines Bekenntnisses in die Öffentlichkeit tragen konnte.

Diese Haltung der protestantischen Christen auf der „Bekenntnissynode“ in Barmen 1934 ist ein hervorragendes Beispiel dafür, was die Autoren der pfälzischen Unionsurkunde gemeint haben könnten, als sie

schrieben, „daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und echt religiöser Aufklärung mit ungestörter Glaubensfreiheit mutig voranzuschreiten“. Aber gleichzeitig steckt in dieser Haltung auch die Mahnung, sich nicht im Schatten einmal gefundener Formulierungen sicher zu fühlen, sondern immer im aktuellen Kontext weiter zu suchen nach dem, was heute aus der Sicht des Evangeliums gesagt werden muss. Auch wenn viele es gerne hätten: Die Barmer Theologische Erklärung ist kein Ruhekitzchen.

Wir merken: Die protestantische Antwort auf Zeitfragen speist sich nicht aus Dogmen im katholischen Sinne und auch nicht aus dem Wortlaut lutherischer oder reformierter Bekenntnisschriften. Diese alten Bekenntnisse sind nichts anderes als Markierungen, Anhaltspunkte, vielleicht Hinweise, bestenfalls ein offener Interpretationsrahmen, der immer wieder neu gefüllt werden muss. Deshalb ist es gut, sie „in gebührender Achtung zu halten“, wie das unsere Unionsurkunde vorschlägt; aber unsere protestantischen Antworten auf die vielfältigen Anfragen, die uns aus Kirche, Staat und anderen Teilen der Gesellschaft gestellt werden, können wir weder aus einer starren Lehre, noch aus einem unvermittelt uns vorgegebenen „Leben“ und auch nicht aus unverrückbaren Bibelzitate gewinnen. Stattdessen müssen theologische Vorbildungen, politische Urteile und ethische Gewissheiten immer wieder neu ins Gespräch gebracht werden. Es müssen Räume geschaffen werden, wo vermeintliche Wahrheiten auf ihre Stichhaltigkeit und Sachangemessenheit hin überprüft werden können, wo aufklärerische Attitüden auf ihren religiösen Gehalt hin befragt werden können, wo aber auch Verurteilungen gegenüber denjenigen unterbleiben, die scheinbar fundamentalistisch, also nicht diskursfähig sind.

Es ist offensichtlich und man sollte es sich ehrlich eingestehen: Der Protestantismus ist am Anfang die Religion derer, die um der Freiheit ihres Gewissens willen bereit sind, zu Dissidenten zu werden. Deshalb tun evangelische Kirchen gut daran, diejenigen ernst zu nehmen, die aus Gründen des Glaubens und der Integrität ihres Gewissens Entscheidungen ablehnen, die eine Mehrheit – und sei es auch die Mehrheit einer Synode – mit der ihr zustehenden verfassungsmäßigen Autorität gefällt hat. Aber auf der anderen Seite sollten diejenigen, die sich auf eine Bekennerposition zurückgezogen haben und unter Hinweis auf eine Bibelstelle, einen Bekenntnisartikel oder ein Lutherzitat Eindeutigkeit in einer Sachfrage behaupten und andere nötigen wollen ihnen zu folgen, immer daran denken, dass die Verbindung zwischen Protestantismus und Aufklärung unhintergebar ist. Protestanten können nicht so tun, als ginge sie die moderne Welt mit ihren aktuell sich stellenden Problemen nur insoweit etwas an, wie es in das eigene Frömmigkeitskonzept oder die eigene Weltanschauung hineinpasst. Und sie können auch nicht so tun, als gebe es für unsere ausdifferenzierte gesellschaftliche Wirklichkeit immer einfache Antworten und klare Handlungsanweisungen. Der Wortlaut der Bibel reicht nicht aus, um über homosexuelle Partnerschaften, kopftuchtragende Musliminnen und den Umgang mit nach Deutschland einreisenden Flüchtlingen abschließend und für alle Zeiten gültig zu entscheiden.

Zwar gibt es für all diese Anfragen und Probleme eine protestantische Antwort, aber diese hat ihren Preis. Dieser Preis besteht nicht zuletzt aus der mit einem angemessenen Urteil verbundenen schweren gedanklichen Arbeit. Nicht nur die Verfassungsgerichte müssen gründlich nachdenken und Argumente abwägen, bevor sie sich mit einem Urteil an die Öffentlichkeit wagen – auch für Kirchenämter, Synoden und andere kirchliche Agenturen sollte dieses eine Selbstverständlichkeit sein. Tatsächlich lehrt die Erfahrung, dass gründliche Beschäftigung mit einer Sache der theologischen Urteilsfindung mehr dient als schnelle Verlautbarungen. Vorschnelles Bekenntertum und Rückzug auf angeblich sichere Fundamente schaden der protestantischen Sache in der Regel mehr als sie nützen. Natürlich kann eine Gesellschaft so sehr in die Irre

gehen, dass Bekenntertum notwendig wird. Der Nationalsozialismus samt seiner kirchlichen Parteigänger bei den „Deutschen Christen“ bietet nach wie vor das prominenteste Beispiele dafür. Aber auf der anderen Seite lässt sich an der Haltung der sogenannten „bruderrätlichen“ Fraktion der Bekennenden Kirche nach 1945 auch wunderbar studieren, wie Bekenntertum leicht zu Starrsinn mutieren kann, wenn die Grundlagen nicht mehr die gleichen sind. Bekenntertum ohne eine angemessene Bekenntnishermeneutik ist letztlich nichts anderes als eine Deklaration der eigenen Rechthaberei als „prophetische Rede“.

Gerade die dreifache Motivation, die zur Entstehung der Barmer Theologischen Erklärung geführt hat, nämlich die ethische, die politische und die theologische Motivation, muss uns daran erinnern, dass es eine dreifache innergesellschaftliche Präsenz des Protestantismus gibt, und die Identität des Protestantismus von einer Ausgewogenheit dieser drei Dimensionen abhängt: Es sind dies die Dimensionen des *personalen*, des *politischen* und des *kirchlichen* Protestantismus. Ich behaupte, eine zeitgemäße Auslegung des vielzitierten Satzes in der Präambel der Unionsurkunde zielt genau auf konsequente Verwirklichung dieser drei Dimensionen.

Die personale Dimension des Protestantismus wird durch gewissenhafte Pflege des gottesdienstlichen und überhaupt des religiösen Lebens verwirklicht. Dabei geht es zwar auch um Fragen einer dem Protestantismus gemäßen Liturgie, aber mehr noch um das offene, jeden Menschen mit seinem subjektiven Zugang zu den christlichen Frömmigkeitstraditionen ernst nehmende Gespräch über die Wahrheit des Evangeliums.

Die politische Dimension wird unterstützt durch Dialog mit den politischen Akteuren in der Absicht, die Freiheit des Gemeinwesens angesichts drohender Gefahren zu wahren. Die kirchliche Dimension des Protestantismus schließlich lässt sich nur verwirklichen in einer Institution, die sich zwar ihrer Kirchlichkeit bewusst ist, aber jeden Verdacht zu vermeiden sucht, sie mache bei ihrer sichtbaren Gestalt Anleihen an Verwirklichungsformen von Kirchlichkeit, die anderen Prinzipien folgen als den protestantischen.

Diese drei Dimensionen protestantischer Identität werden zu jeder Zeit von hausgemachten Gefahren bedroht: Protestantische Frömmigkeit droht oft in inhaltsleere Spiritualität oder in fundamentalistische Gesetzlichkeit abzudriften; der Dialog mit der Politik leidet unter der Versuchung, mit der problematischen Vorstellung eines „Wächteramts der Kirche“ den politischen Akteuren den Weg in eine Gesellschaft zu weisen, die nicht mehr weltanschaulich neutral, sondern einer Art Zivilreligion verpflichtet wäre; und die Überbetonung der Kirchlichkeit führt zu einer Verabsolutierung der eigenen Empfindlichkeit, die nicht oft Ergebnis eines verborgenen Minderwertigkeitskomplexes ist, weil andere Formen von Kirchlichkeit, allen voran die katholische, in der Öffentlichkeit größere Beachtung finden.

So bleibt für die „Freunde der Union“ am Ende ein gleichzeitig bescheidenes und ambitioniertes Programm übrig: bescheiden deshalb, weil sie sich gegen allerhand Verlockungen durchsetzen müssen, die politischen Einfluss und gesellschaftliche Bedeutsamkeit verheißen; ambitioniert deshalb, weil sie eben nicht auf diese Angebote zurückgreifen wollen, sondern auch weiterhin die vernünftige, auf Freiheit orientierte Auslegung des Evangeliums der prophetischen Deklaration vorziehen.

Die Bekenntnisfrage in der pfälzischen Unionskirche



Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen geben überarbeitet wieder, was im Rahmen der vom „Evangelischen Kirchenboten“ initiierten Vortragsreihe 2016 mündlich in Kaiserslautern vorgetragen wurde. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei der Erarbeitung dieses Vortrags die Notwendigkeit sichtbar wurde, die Bekenntnisfrage und insbesondere die Frage nach der Bedeutung der CA variata für die pfälzische Unionskirche umfassender darzustellen. Dies ist zwischenzeitlich in der Publikation „... erkennt keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die heilige Schrift“ erfolgt.¹ Darauf muss verwiesen werden. Hier wird, schärfer noch als in dem Vortrag von 2016, herausgearbeitet, dass keineswegs, wie vor 25 Jahren allenthalben in der Landeskirche angenommen, die Generalsynode von 1853 die CA variata als Bekenntnis der pfälzischen Unionskirche übernommen hat. Auch werden die folgenden Diskussionen und Beschlüsse zur Bekenntnisfrage in der Landeskirche ausführlicher dargestellt.

Die Bekenntnisfrage vor 1818

Hinsichtlich des Bekenntnisstandes waren schon im 18. Jahrhundert die Gegensätze verwischt. Im Glaubensleben hatten vielfach die Aufklärung und der Rationalismus Einzug gehalten. „Die kurpfälzischen Geistlichen der beiden protestantischen Konfessionen wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur noch auf die Heilige Schrift verpflichtet.“²

Hier wird die konfessionelle Bekenntnisstradition völlig ignoriert. Hingegen wird für die Pfarrrerschaft die Verpflichtung auf die Heilige Schrift unterstrichen: Dass ihr „alle eure Studia zu diesem Hauptzweck, nämlich zu der Erkenntnis der Hl. Schrift richtet, im übrigen alle Nebenstudia und Geschäften, die nur euer Gemüt davon abstrahieren oder wohl gar verdrießlich machen, vermeidet.“³

Und worauf es besonders ankam: Dass ihr „allem Ausschweifen, Affektieren, Absehen auf Menschenlob, Aufgeblasenheit und Ehrsucht, gelehrter als andere zu predigen, einem Teil der Menschen in Sünden zu schmeicheln, den anderen unzeitig zu verfolgen, feind seid“.⁴ Nicht das Festhalten am Bekenntnis machte den guten Pfarrer aus, sondern das Vermeiden all dieser törichten und ichbezogenen Anwendungen.

Andererseits gab es durchaus Territorien auf dem Gebiet der späteren Pfalz, die entweder die Bekenntnisverpflichtung strikt durchhielten (etwa Leiningen-Heidesheim 1752) oder zumindest abwägend eine solche Verpflichtung enthielten (Sponheimische Kirchenordnung von 1721, die aber sehr differenziert diese Lehrverpflichtung sieht).⁵ Und Johannes Müller kann mit Recht feststellen, dass auch da, wo die Kirchenordnung noch die Orientierung an den Bekenntnisschriften festhielt, die Praxis inzwischen doch eine andere geworden war. Wie hätte sonst der berühmt-berüchtigte Carl-Friedrich Bahrdt von 1776 bis 1778 Superintendent in Dürkheim sein können, wo formal die strenge Leiningisch-Westerburgische Kirchenordnung von 1722 noch in Kraft stand.⁶

Diese Diskrepanz von Kirchenordnung und kirchlicher Praxis gab es auch in andern deutschen Territorien. Aber die Besonderheit lag in der Pfalz darin, dass der Protestantismus links des Rheins überhaupt kein konfessionell geschlossenes Gebiet war. Diese Kirche musste sich nach der Franzosenzeit neu finden. Und hatte damit von vornherein den Status, den andere Unionskirchen auch hatten: Ein Neubeginn von Anfang an.

In der pfälzischen Union selbst gab es wohl doch eine breite Überzeugung, dass das Bekenntnis keine große Rolle zu spielen habe. Nach Auffassung der allgemeinen Theologiegeschichtsschreibung trafen dabei pietistische und aufklärerische Strömungen auf erstaunliche Weise zusammen. Allgemein wird angenommen, dass weder der Pietismus noch Aufklärung und Rationalismus an den Bekenntnissen interessiert waren. Leider lässt sich dies nicht so deutlich in der Pfalz belegen, da wir aus pietistischen Kreisen in der Pfalz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und dem Anfang des 19. Jahrhunderts hierzu kaum Belege haben. Differenziertere Studien wären hier noch nötig. Dass dabei eine allzu schematische Betrachtung schwierig ist, zeigen die folgenden zwei Beispiele:

Der lutherische Stadtpfarrer Johann Adam Mayer veröffentlichte 1798 seine „Allgemeine Beichtreden“.⁷ Diese eröffnete er im Vorbericht mit folgender Mitteilung: „Diese Reden erscheinen im Drucke beynahe eben so, wie sie gehalten worden sind. Zwo derselben, nämlich die vierte und die dreyzehnte trug ich der hiesigen reformirten Gemeinde vor, die, wie bekannt ist, das Vertrauen in mich gesetzt hat, daß ich Ihr während der letztern Krankheit Ihres, nunmehr verewigten, Pfarrers Tielemann, das Abendmahl reichen, predigen und alle übrigen pfarramtlichen Geschäfte versehen sollte.“⁸

Dieser knappe Hinweis ist nicht nur ein schönes Zeugnis der Zusammenarbeit der beiden evangelischen Kirchen schon lange vor der Union in der Stadt Speyer. Diese Vertretungsregelung lässt erkennen, dass die Lehrunterschiede gerade im Abendmahl als nicht mehr so entscheidend angesehen wurden, dass nicht auch ein lutherischer Pfarrer für die reformierte Gemeinde das Abendmahl feiern durfte. Auch lässt sich in den Beichtreden im Vergleich untereinander kein Unterschied in den theologischen Aussagen erkennen. Johann Adam Mayer bleibt sich seiner leicht aufgeklärten, aber deutlich auf Frömmigkeit zielenden Richtung treu.⁹ Ihn allerdings schematisch dem Pietismus oder der Aufklärung zuzurechnen, ist schwierig.

In Bernhard H. Bonkhoffs Quellen und Texten wird aus dem Grünstadter Pfarrbuch die Einschätzung des späteren Dekans Johann Philipp Nikolaus Zöllner zitiert. Nach ihm soll der eigentliche Kern der Gemeinde nicht daran gedacht haben, „daß die vereinigte Kirche die hergebrachten Lehrbücher, den Katechismus Luthers und den Heidelberger, abschaffen solle. Der Inhalt derselben war tief in das Leben des Volkes eingedrungen und hatte darin unsäglich viel Gutes selbst unter und nach den Stürmen der Revolution theils

geweckt, theils erhalten“.¹⁰ Dieser Satz Zöllers ist im Zusammenhang mit seiner kritischen Einstellung gegenüber den rationalistischen Pfarrern und Mitgliedern des Konsistoriums zu sehen.

Doch kann mit Recht die Frage gestellt werden, ob nicht im Kircheng Volk selbst traditionelle Kirchlichkeit stärker verankert war, als es der sonst verbreitete Rationalismus unter den Theologen erkennen lässt. War diese traditionelle Kirchlichkeit zugleich aber auch pietistisch geprägt oder nicht doch „nur“ Gewohnheitschristentum? Trotz mancher Bemühungen um die Frömmigkeitsgeschichte bleibt auch in der Pfalz hier noch ein erhebliches Forschungsdesiderat.

Die Rolle des Bekenntnisses bei führenden Vertretern der pfälzischen Union

Für die aufklärerisch-rationalistische Haltung kann hier der reformierte Inspektor Philipp David Müller genannt werden, der, neben einem politischen Zweck (Verstärkung der Macht der Kirche) und einem eudämonistischen Zweck (Weckung des Verständnisses füreinander), als Hauptzweck der Union angibt: Es „kann der Zweck der Vereinigung im wesentlichen der Religion selbst gegründet sein und von ihr als ein Pflichtgebot ausgesprochen werden. Dann wäre er Reinigung beider Konfessionen von allen vernunftwidrigen, dem Evangelium widerstreitenden und in demselben sich noch vorfindenden Meinungen, Lehren und Gebräuchen; Verbreitung einer immer richtigeren Erkenntnis dieser göttlichen Lehre, Aussöhnung zwischen ihr und dem Geiste der Zeit, Vermehrung der Achtung und Liebe für sie ...; dadurch zu vermehrendes Bestreben der Menschen nach derselben zu handeln und so mit vereinten Kräften nach der Vorschrift ihres göttlichen Stifters das Reich Gottes, das Reich der Wahrheit und der Tugend immer mehr zu verbreiten auf Erden“.¹¹ Ein Bezug zu den Bekenntnissen der Reformation ist hier nicht zu sehen. Es spricht sich im Gegenteil die Überzeugung aus, geleitet von der Vernunft, nun endlich die wahren Gehalte des Evangeliums zu verbreiten.

Von dem lutherischen Konsistorialrat Georg Friedrich Wilhelm Schultz gibt es aus seiner Zeit als Triester Pfarrer noch eine Umformulierung des Apostolikums, die zeigt wie wenig man bei den Vätern der pfälzischen Kirchenunion am Wortlaut von Bekenntnissen hing. Diese Neufassung lautet:

„Wir glauben an einen Gott, der alles schuf, alles erhält, alles lenkt und aller Menschen Vater ist.

Wir glauben an Jesum Christum, von einer menschlichen Mutter geboren, aber vom göttlichen Geist be-seelt, seines Vaters Ebenbild tragend in Weisheit und Liebe und Heiligkeit. Er lehrte die Menschen, was ihnen Heil bringe, litt durch die Bösen und starb für Böse und Gute. Die Nacht des Grabes umging ihn, aber er siegte über den Tod, und ging dahin, wo ihm die sterblichen Augen nicht nachsehen konnten, zum Vater, von dem er kam und bey dem er auch uns die Wohnung bereitet. Wer ihn liebt, wird ihn wieder sehen und sein Herz wird sich freuen und niemand wird diese Freude mehr von ihm nehmen.

Wir glauben an den heiligen, alles Wahre und Gute fördernden Geist, an eine heilige und christliche Kirche, als den Bund aller Weisen und Guten, die sich in Jesu, dem weisesten und besten, vereinigen; an Gottes Vaterliebe, der dem fehlenden Kinde, welches sich bessert, sein Vergehen nicht zurechnen will; an die Fortdauer unseres Geistes mit einem neuen, vollkommeneren Werkzeuge zur Vollbringung des göttlichen Willens in einem besseren seligen Leben.“¹²

In den Partikularunionen, die seit 1817 zahlreich wurden, spielte die Bekenntnisfrage keine Rolle. Sie wurde eher als lästig empfunden, Bekenntnisse wurden als menschliche Lehrformeln verstanden. So wurde bei der Partikularunion in Bergzabern am 2. Dezember 1817 formuliert: „Unsere Lehrer und Prediger sollen auf keine menschliche Lehrformel, sondern allein aufs Evangelium eidlich verpflichtet werden.“¹³

Die Bekenntnisfrage in der Vereinigungsurkunde

Bei dieser Ausgangslage, ist es nicht verwunderlich, dass der berühmte Paragraph 3 der Vereinigungsurkunde von der Generalsynode 1818 in folgender Form beschlossen wurde:

„Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt, ausser dem neuen Testament, nichts andres für eine Norm ihres Glaubens. Sie erklärt, daß alle, bisher bey den protestantischen Confessionen bestandenen, oder von ihnen dafür gehaltenen, symbolischen Bücher völlig abgeschafft sein sollen u. daß endlich die Kirchenagende, und andre Religionsbücher, indem sie die jetzigen Grundsätze der vereinigten protestantischen Kirche aussprechen, der Nachwelt nicht zur unabänderlichen Norm des Glaubens dienen, und die Gewissensfreiheit einzelner protestantisch-evangelischer Christen nicht beschränken sollen.“¹⁴

Dieser Beschluss konnte vom Generalkonsistorium in München nicht akzeptiert werden. Im königlichen Reskript vom 10. Oktober 1818 wurde die Vereinigungsurkunde zwar grundsätzlich genehmigt, zugleich wurde aber auf die Änderungen hingewiesen, die in dem Gutachten des Generalkonsistoriums aufgeführt waren. Interessant ist dabei, dass im Vorspann des Gutachtens betont wurde, „daß überhaupt solche Grundsätze aufgestellt werden, welche bei einer zu hoffenden Vereinigung beider Confessionen, wo nicht in ganz Deutschland, doch in dem Königreiche Baiern, als Grundlage angenommen werden könne, damit nicht aus den bisherigen zwey Konfessionen noch eine dritte entstehe.“¹⁵

Hier wird der pfälzischen Union eine besondere historische Bedeutung gegeben. Sie könnte ein Beispiel für andere Unionen in Deutschland, mindestens aber im Königreich Bayern, sein. Dass die weitere historische Entwicklung anders verlief, ist bekannt. Warum es keine „Erfolgsgeschichte der Union“ in Deutschland gab, wäre noch einmal auch auf dem Hintergrund des Zitats des Generalkonsistoriums zu beleuchten.

Hinsichtlich des Paragraphen 3 führt das Generalkonsistorium grundlegend aus:

„Es kann nicht in der Befugniß einer ProvinzialKirche liegen, die Symbolischen Schriften der Protestanten für abgeschafft zu erklären, solange diese Kirche noch eine protestantisch-christliche bleiben will. Und wenn jene Schriften auch nicht als *Glaubens-Grund* gelten, so müssen sie doch als *LehrNorm* geachtet werden, wenn Einheit der Lehre erhalten werden, und nicht jedem ReligionsLehrer gestattet seyn soll, seine Ansichten für protestantisches Christentum zu geben. Überdieß gehören zu den Symbolischen Schriften der Protestanten *die drey allgemeinen Symbola*, welche die Hauptlehren des Christenthums ohne Auslegung und Erklärung enthalten, und allen christlichen Konfessionen gemein sind. Die *besondern* BekenntnißSchriften hingegen werden durch die Vereinigung nur in so fern abgeschafft, als sie das bisher unter beiden Konfessionen Streitige enthalten.

Diesen Bemerkungen zu Folge, ist Art: 3 dahin abzuändern:

„Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern *Glaubens-Grund*, als die *heilige Schrift*; erklärt aber zur *Lehr Norm* die allgemeinen Symbola, und die, beiden Konfessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Konfessionen bisher streitig gewesenene Punkte, nach den hier folgenden nähern Bestimmungen.“¹⁶

Mit dieser angeordneten Veränderung wurde dann die Vereinigungsurkunde publiziert. Doch konnten sich die Pfälzer damit nicht zufriedengeben. Die Diskussionen und der Unmut führten schließlich zur endgültigen Fassung des Paragraphen 3 der Vereinigungsurkunde, die die Generalsynode 1821 verabschiedete: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bey den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift.“¹⁷

Diese Bestimmung der Unionsurkunde ist seit dieser Zeit unverändert in Kraft, nachdem durch königliches Reskript vom 20.6.1822 die Genehmigung erteilt war.¹⁸ Da in den amtlichen Publikationen längere Zeit diese Veränderung von 1821 nicht aufgenommen wurde, kam es auch zu Irritationen, welche Fassung des Paragraphen 3 die richtige ist. Selbst in dem Streit um eine Verfassung der pfälzischen Unionskirche in den Jahren 1847/48 versandten die Gegner des Verfassungsentwurfs mit der Bitte um ein Gutachten von den Theologischen Fakultäten noch das Exemplar einer Vereinigungsurkunde, „welches einer amtlichen Registratur entnommen ist“ mit dem vom Generalkonsistorium geänderten Text.¹⁹

Die folgende Geschichte

Allerdings gab es auch nach 1821 andere Auseinandersetzungen um das Bekenntnis der pfälzischen Unionskirche. 1836 wurde die Frage aufgeworfen, ob der rationalistisch geprägte pfälzische Katechismus aus dem Jahre 1821 auch Lehrnorm sein müsste. Ausgerechnet der liberale Pfarrer Johann Conrad Treviran erhob diese Forderung. Eigentlich war dies ein Streit um die Gültigkeit der Rechtfertigungslehre, die in diesem Katechismus nicht enthalten war.²⁰

Und 1838/39 kam es zu einem Apostolikumsstreit, in dem bestritten wurde, dass das Apostolikum in den Taufgottesdiensten gesprochen werden müsste. Auch hier war es Johann Conrad Treviran in Heiligenmoschel, der forderte: Wenn die Kirchenleitung das Apostolicum für bindend erklärt, „so müßte der ehrliche Mann, insofern er einer vernünftigen Auffassungsweise des Christentums huldigt, also, im Allgemeinen, jeder Pfarrer unserer unirten protestantischen Kirche, vor dem Sprechen des Credo erklären, daß er im Auftrage des Konsistoriums dieses Bekenntnis vorzutragen habe“.²¹ Dazu stellte die Generalsynode von 1845 fest, dass bei den Festgottesdiensten der hohen Feiertage sowie am Reformationsfest das Apostolikum zu verlesen sei. Diese waren ja auch die Gottesdienste mit Abendmahl. Die Unionsurkunde hatte schon 1818 das Apostolikum als Bestandteil der Taufliturgie erklärt.

Die Generalsynode von 1853 und die CA variata

Zu längeren Auseinandersetzungen führte der Beschluss der Generalsynode von 1853 über die Gültigkeit der CA variata als Bekenntnis der pfälzischen Unionskirche. Die Generalsynode von 1853 hatte beschlossen, „daß in der Ausgabe der Augsburgischen Confession von 1540 sich der Consensus darstelle, welcher zwischen der Augsburgischen Confession von 1530, dem Heidelberger Katechismus und dem kleinen lutherischen Katechismus, als den Hauptbekenntnisschriften der evangelischen Gesamtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet, stattfindet, in der ausdrücklichen

Voraussetzung, daß durch diese Erklärung eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher nicht bezweckt werden solle“.²²

Das erforderliche königliche Rescript vom 8.12.1853 geht allerdings über diesen Beschluss hinaus, wenn dort festgehalten wird: „daß die erwähnte Augsburger Confession von 1540 in dem bezeichneten Sinne als Darstellung der in der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz gültigen gemeinsamen Lehre recipirt und von den kirchlichen Behörden und den Geistlichen in ihrem amtlichen Wirken beachtet, und in wohl-bemessener Erwägung zur Anwendung gebracht werde“.²³

Dieses Schreiben aus München macht es nicht verwunderlich, dass die Bekenntnisfrage in der pfälzischen Kirche am „Köcheln“ gehalten wurde. So hat eine starke liberale Mehrheit der Synodalen 1877 auf der Tagung der Generalsynode den Antrag gestellt, „daß die Bestimmungen des §3 der Vereinigungsurkunde ... in vollem Umfang zu Recht besteht (sic!)“; und dass die „Ausnahmestellung“ der CA variata auch nur von dem Paragraphen 3 der Vereinigungsurkunde her verstanden werden darf.²⁴

Das hat ähnlich das Konsistorium aufgenommen, das in dem Synodalbeschluss von 1853 lediglich festgehalten sehen will, dass die „gebührende Achtung“ des Paragraphen 3 der Unionsurkunde vorzugsweise auf die CA variata übertragen wurde. Die Mehrheit der Synodalen zog daraufhin ihren Antrag zurück, eine Minderheit stellte aber fest: „daß sie an dem Bekenntnisstand, wie ihn die Generalsynode von 1853 klargestellt hat, festhalten“.²⁵

In der Beurteilung dieser Fragestellung ist von Johannes Müller mit Recht herausgestellt worden, dass der Beschluss der Generalsynode von 1853 doch keine Übernahme der CA variata als Bekenntnis darstellt, sondern nur zum Ausdruck bringt, dass in der CA variata in besonderer Weise umschrieben ist, was in der unierten Kirche in „gebührender Achtung“ zu halten ist. Johannes Müller moniert auch zu Recht, dass die Aufnahme des Synodalbeschlusses von 1853 in die Amtsinstruktion über den Willen der Synode hinausging.²⁶

Letztlich diene aber auch diese Auseinandersetzung dem inneren Frieden der unierten Kirche. Immerhin gab es in den 1850er Jahren erhebliche Versuche, etwa bei den Anhängern der „Kirchenbotenpartei“, das lutherische Abendmahlsverständnis in den Gemeinden einzuführen und auf eine Verwaltungsunion hinzu- arbeiten. Dem konnte Ebrard auch mit dem Hinweis auf den Beschluss der Generalsynode erfolgreich entgegen- treten. Wobei es sich überhaupt zeigte, dass die Pfälzer, gleichgültig ob liberal oder positiv gesinnt, ihre Kirchenunion nicht aufgeben wollten.

Bekenntnisstand seit 1920

Für die verfassunggebende Landessynode 1920 spielte die Frage eine Rolle, ob in einem Anhang zur Verfassung die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde und dann womöglich auch der Beschluss der Generalsynode von 1853, einschließlich des Textes der CA variata, abgedruckt werden sollte. Man hatte dann darauf verzichtet, weil es darüber keinen Konsens gegeben hätte. Für den Kirchenjuristen Dieter Lutz folgt daraus, „daß der Beschluß der Generalsynode von 1853, obschon nie förmlich aufgehoben, mangels magnus consensus ecclesiae kein Bestandteil des Bekenntnisses unserer Landeskirche ist“.²⁷ Diese Feststellung setzt allerdings voraus, dass die Generalsynode überhaupt die CA variata als Bekenntnis der Landeskirche beschlossen hat. Dies ist aber doch deutlich in Frage zu stellen, wie oben ausgeführt wurde.

Hierzu gibt es in manchen Kreisen der pfälzischen Kirchenhistoriker auch andere Auffassungen. So schreibt etwa Bernhard H. Bonkhoff im Blick auf die 1963 gescheiterte Verfassungsreform der Landeskirche: „Die alte Verfassung von 1920 blieb weiter in Geltung, in welcher in dem Juristenbegriff der ‚gesetzlichen Erläuterungen‘ die Confessio Augustana Variata von 1540, das eigentliche Bekenntnis der pfälzischen Kirche, versteckt ist.“²⁸

Für die Zeit nach 1945 sind besonders zu erwähnen: Die vorläufige Landessynode fasste im Blick auf die Barmer theologische Erklärung folgenden Beschluss: „Die Vorläufige Landessynode erkennt dankbar an, daß in der Barmer theologischen Erklärung von 1934 auf Grund der Heiligen Schrift und in rechter Auslegung der reformatorischen Bekenntnisse das Evangelium gegenüber den eingebrochenen Irrtümern klar bezeugt ist. Sie sieht darin einen Aufruf zum wirklichen Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche und erblickt in ihr notwendige Richtlinien auch für die Neuordnung der Pfälz. Landeskirche, die sie anzuwenden gewillt ist.“²⁹ Und 1948 beschließt die Landessynode: „Die Landessynode weiß, daß sie mit der Zustimmung zu der Grundlage der Ev. Kirche in Deutschland verpflichtet ist, ihren Bekenntnisstand zu überprüfen und das Bekenntnis unserer Landeskirche nach Begriff und Inhalt festzulegen.“³⁰

Der frühere Kirchenpräsident Theodor Schaller sah diesen Auftrag erfüllt, in dem „Entwurf einer neuen Grundordnung“, der allerdings 1963 nicht die Mehrheit in der Landessynode fand. Dort war im Blick auf den Bekenntnisstand der Landeskirche formuliert:

„Die Prot.-Ev. Kirche der Pfälz. Union glaubt und bekennet die Eine, Heilige, Allgemeine Christliche Kirche, die erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.

Sie bejaht die von den Vätern im Glauben geschlossene und in der Vereinigungsurkunde des Jahres 1818 ausgesprochene Union als ein sie verpflichtendes Erbe.

In Verantwortung vor dem Herrn der Kirche und in einer in der Heiligen Schrift gegründeten ev. Freiheit steht sie auf dem Boden der altkirchlichen Symbole und hört sie auf die reformatorischen Bekenntnisse, insbesondere auf die Augsburger Konfession von 1530 und den Heidelberger Katechismus.

In der theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen im Jahre 1934 erblickt sie eine schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums und den verheißungsvollen Anfang gemeinsam fortschreitenden Bekenntens. In gleicher Weise ist sie gefordert, das Evangelium jeweils in die Gegenwart hinein auszulegen und zu bezeugen. Sie weiß sich dabei mit den anderen reformatorischen Kirchen verbunden.

Die Prot.-Ev. Kirche der Pfälz. Union anerkennt und bezeugt allein die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als Grundlage und Richtschnur des Glaubens und des Lebens und als Norm der Lehre. Sie gründet sich dabei in der durch den Heiligen Geist gewirkten, gemeinsamen reformatorischen Erkenntnis, daß Gott uns das Heil allein in Jesus Christus, seinem Sohne, bereitet hat, daß es uns in ihm, unserem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn, allein aus Gnaden geschenkt ist, und von uns allein im Glauben ergriffen wird.“³¹

Mit dem Scheitern der neuen Grundordnung blieb die alte Kirchenverfassung bis heute in Kraft.

In diesem Jahr, dem Jahr der 200-Jahrfeier der Union, soll der Pragraph 2 der Kirchenverfassung nach dem Willen der Landessynode folgendermaßen verändert werden: „Das Bekenntnis der Protestantischen Landeskirche ist ausgesprochen in ihrer Vereinigungsurkunde. Sie hält die altkirchlichen sowie die in den lutherischen und reformierten Kirchen gebräuchlichen Bekenntnisse in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund und keine andere Lehrnorm als allein die Heilige Schrift.“

Zweifellos ist mit dieser Veränderung keine Änderung des Bekenntnisstandes der Landeskirche verbunden. Es wird der Text der Vereinigungsurkunde unterstrichen und damit zugleich auch abgewehrt, was vor 25 Jahren als Versuch unternommen wurde: die CA variata zum Bekenntnis der Landeskirche zu erklären.

Schluss

Ausgangspunkt der Bekenntnisüberlegungen in der pfälzischen Unionskirche ist der Begriff der „gebührenden Achtung“. Inwieweit ist von hier aus das Gespräch mit den anderen Kirchen möglich? Die pfälzische Unionskirche sieht die Gefahr, dass Bekenntnis und Heilige Schrift in Konkurrenz zueinander treten. Daraus hat die pfälzische Union gefolgert, die alleinige Geltung der Heiligen Schrift als „Glaubensgrund“ und „Lehrnorm“ zu betonen. Der Zusammenhang mit dem reformatorischen „sola scriptura“ ist hier deutlich zu erkennen. Wie verhandeln wir das als reformatorische Kirchen miteinander?

Eilert Herms hat einst formuliert: „Die Union geht weiter“³², auch in der Aufnahme der Bekenntnisdiskussion der pfälzischen Union. Ist das ein Anstoß auch in der EKD? Wie sieht das in den neuen Kirchen im Norden und in Mitteldeutschland aus? Sind das nun auch schon neue Kirchenunionen? Oder wird damit alte Bekenntnisbeharrung gepflegt, wenn auch unter dem Dach eines organisatorischen Zusammenschlusses? Oder ist gerade in diesen Kirchen, die Frage nach dem Bekenntnisstand gleichgültig geworden, wie es ja auch in den Anfängen der pfälzischen Unionskirche war?

Die pfälzische Unionskirche nimmt an all dem Anteil, trägt mit und will verantwortlich dabei bleiben. Mit ihrem eigenen Charakter. Ob sie einmal „verschwindet“, wie manche ganz offen wünschten, im Zusammenhang des Reformprozesses in der EKD? In diesem sind nicht diese theologischen Fragen von Bedeutung, sondern die Macht des Geldes oder überhaupt nur einfach die Frage der Macht und Größe von Landeskirchen in der EKD. Diese heimliche Fragestellung war doch von größerer Bedeutung, als das verantwortliche Nachdenken über Kirche als Organisation und offener Raum für die Verkündigung des Wortes Gottes.

Die Bekenntnisfrage fördert die Überlegung, dass die EKD schon heute eine Unionskirche ist, und wir uns damit in einer ganz neuen Freiheit des Glaubens begegnen könnten. Dazu kommt nun noch, dass auch die EKD, nach dem vergeblichen Anlauf die CA als Bekenntnis zu übernehmen, eine Kirche ohne Bekenntnis ist. Kann damit ganz neu „Kirche der Freiheit“ gewonnen werden? Wünschenswert wäre dies durchaus. Ein neuer Blick auf die Unionskirchen wäre dazu auch hilfreich.³³

Anmerkungen:

- 1 Eberhard Cherdron, „... erkennt keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die heilige Schrift“ Die pfälzische Unionskirche und ihr Bekenntnis. Speyer. 2017
- 2 Johannes Müller, Die Vorgeschichte der pfälzischen Union, Witten 1967, S. 59
- 3 Zitat nach Müller, Vorgeschichte S. 59f.
- 4 Zitat nach Müller, Vorgeschichte S. 60
- 5 Siehe dazu Müller, Vorgeschichte S. 62f.
- 6 Müller, Vorgeschichte S. 65

- 7 Johann Adam Mayer, Allgemeine Beichtreden oder Vorbereitungsreden auf die Feyer des heiligen Abendmahls, Heilbronn am Neckar und Rothenburg ob der Tauber, bei Johann Daniel Claß. 1798
- 8 Ebd. S. III
- 9 Mit Recht hat Bernhard H. Bonkhoff, Quellen und Texte zur pfälzischen Kirchengeschichte, Speyer, Regensburg 2005, S. 711 festgestellt: „Bisher in der pfälzischen Kirchengeschichte noch nicht ausführlich gewürdigt ist der 1756 in Nördlingen geborene Speyerer Stadtpfarrer Johann Adam Mayer.“ Inzwischen hat mit den Hinweisen von Friedhelm Hans eine ausführlichere Würdigung begonnen: Friedhelm Hans, Die evangelisch-lutherische Pfarrerschaft in Speyer vom Wiederaufbau bis zur napoleonischen Zeit, in: 300 Jahre Dreifaltigkeitskirche Speyer (Hrsg. Christiane Brodersen, Klaus Bümlein, Christine Lauer), Ludwigshafen und Speyer 2017. S. 333-368, hier S. 359-362
- 10 S. Bonkhoff Anm. 9 S. 810
- 11 Zitat nach Müller, Vorgeschichte Anhang S. 130
- 12 Zitat nach Bernhard H. Bonkhoff, Evangelisches Bekenntnis in der Unionskirche, in: Richard Ziegert (Hrsg.), Vielfalt in der Einheit. Theologisches Studienbuch zum 175jährigen Jubiläum der Pfälzischen Kirchen-Union, Speyer 1993, S. 125-136, hier S. 125f.
- 13 Zitat nach Müller, Vorgeschichte (Anhang), S. 72
- 14 Quellenbuch zur Pfälzischen Kirchenunion, zusammengestellt von Sonja Schnauber und Bernhard H. Bonkhoff. Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) Speyer 1993, S. 144
- 15 Ebd. S. 165. Der Text ist auch bei Müller, Vorgeschichte (Anhang), S. 163, abgedruckt, mit einigen kleineren Veränderungen, die den Text modernisieren.
- 16 Ebd.
- 17 Ebd., S. 144
- 18 Ebd., S. 248f. Allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis: „Jedoch ist die GeneralSynode auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus für die Einheit der Lehre entstehen könnte, wenn keine Lehnorm gegeben, und jedem Geistlichen frei gestellt würde, die Glaubenswahrheiten nach eigener Ansicht der heil. Schrift vorzutragen. Dieser Gefahr vorzubeugen, haben alle christl. Religions-Gesellschaften für notwendig erkannt, die Hauptlehren des Christenthums in ihren Bekenntnißschriften niederzulegen, wie dann die allen christl. Confessionen gemeinschaftlichen und deshalb *allgemein* genannten Symbola keinen andern Zweck haben sollten.“
- 19 Siehe dazu Gutachten deutscher evangelisch-theologischer Facultäten über den der vereinigten Kirche in der bayerischen Pfalz zgedachten Verfassungsentwurf, Speyer und Iggelheim, 1851, S. 4. Eine gründliche Darstellung der einzelnen Gutachten zur Bekenntnisfrage, wie aber auch zur Wahlordnung, steht leider noch aus.
- 20 Siehe dazu Bernhard H. Bonkhoff, Geschichte der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz 1818-1861, München 1986. S. 78f.
- 21 Ebd., S. 98
- 22 Zitat nach Dieter Lutz, Zur Bekenntnisentwicklung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), in: Richard Ziegert (Hrsg.), Vielfalt in der Einheit, Speyer 1993, 137-148, hier S. 140f.
- 23 Ebd., S. 141
- 24 Ebd., S. 144
- 25 Ebd., S. 145
- 26 Siehe dazu Johannes Müller, Art. Bekenntnis III. Die Bekenntnisfrage in der Pfälz. Unionskirche im 19. Jh., in: Pfälzisches Kirchenlexikon, Sp. 229-236, hier Sp. 229ff.
- 27 Lutz, Bekenntnisentwicklung, S. 146
- 28 Bonkhoff, Bekenntnis, S. 135
- 29 Zitat nach Theodor Schaller, Art. Bekenntnis IV. Die gegenwärtige Lage, in: Pfälzisches Kirchenlexikon, Sp. 237-240, hier Sp. 238
- 30 Ebd.
- 31 Ebd. Sp. 239f.
- 32 Eiert Herms, Die Union geht weiter, in: Richard Ziegert (Hrsg.), Vielfalt in der Einheit, Speyer 1993, S. 403-430
- 33 Siehe dazu Karin Kessel, Unionsverständnis aus Sicht einer unierten Kirche, in: Gottfried Müller (Hrsg.), Impulse und Erträge, Speyer 2008, S. 57-68

Kirchengemeinschaft leben und gestalten

Überlegungen zum Kirchesein der EKD



„Sie (sc. die EKD) ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“

Diese Ergänzung von Artikel 1, Absatz 1 der Grundordnung der EKD haben mit nahezu einstimmigen Mehrheiten die Synode der EKD und die Kirchenkonferenz auf ihren Tagungen Ende 2015 beschlossen. Am 2. Juni 2016 hat unsere Landessynode ihrerseits der beabsichtigten Grundordnungsänderung zugestimmt. Weshalb ist das so? Weshalb kann man die Evangelische Kirche in Deutschland als Kirche im Sinne des Wortes betrachten? Weshalb macht man sich keines ekklesiologischen Etikettenschwindels schuldig, wenn man „Evangelische Kirche in Deutschland“ sagt – und meint, was man sagt?

Dass diese scheinbar so selbstverständliche Aussage gar nicht so selbstverständlich ist, zeigt ein Blick in die Vergangenheit. Denn seit ihrer Gründung 1948 begleitet die EKD die Frage, ob sie nur ein Bund von Kirchen – oder selbst Kirche sei.

1. Woher kommt die EKD?

Tatsächlich markiert die mit dieser Grundordnungsänderung beabsichtigte deklaratorische Feststellung der EKD als „Kirche“ den vorläufigen Endpunkt jahrhundertlang andauernder Einigungsbemühungen innerhalb des deutschen Protestantismus. Eine übergreifende kirchliche Gesamtorganisation desselben hat es aufgrund der konfessionellen und politischen Ausdifferenzierungen seit der Reformationszeit nicht gegeben. Im Zuge des Augsburger Religionsfriedens von 1555 bildete sich vielmehr eine Vielzahl von Territorialkirchen. Nach dem reichsrechtlich geltenden Grundsatz „cuius regio, eius religio“ übten in den protestantischen Territorialkirchen die jeweiligen Landesherren die oberste Kirchenleitung aus. In konfessioneller Prägung bildeten sich aufgrund der weiteren, vor allem politischen Entwicklung die territorial begrenzten, partikularen Landeskirchen als eigenständige kirchliche Rechtspersönlichkeiten heraus. Partikularität und

konfessionelle Differenz standen der Entwicklung eines protestantischen Einheitsbewusstseins entgegen – trotz der Gemeinsamkeiten im Gegenüber zum Katholizismus – bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wuchs im Zuge der Unionsschlüsse zwischen Reformierten und Lutheranern, aber auch: aufgrund politischer Einigungsbewegungen das Bemühen um kirchliche Konkordanz im deutschen Protestantismus. Die Vorstellungen einer Konföderation konfessionell selbstständiger Kirchen – Gegenstand von Beratungen auf dem „Wittenberger Kirchentag“ im September 1848 – wurden zwar nicht verwirklicht, weil in dem geschäftsführenden Ausschuss eines vorgesehenen „Deutschen Evangelischen Kirchenbundes“ die eingeladenen Vertreter des konfessionellen Luthertums ihre Mitarbeit versagten. Aus diesen Bemühungen ging jedoch eine Zusammenarbeit in Form pragmatischer kirchenpolitischer Kooperationen hervor, allerdings in klarer Abgrenzung von der Idee einer nationalkirchlichen Gesamtorganisation. Mit der „Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz“ – nach ihrem Tagungsort auch: „Eisenacher Konferenz“ genannt – entstand ab 1852 eine Zusammenkunft, die regelmäßig, alle zwei Jahre, Vertreter von Kirchenleitungen zusammenführte. Dieser Konferenz, die bis 1922 zusammenkam, gelang es, auf der Grundlage des jeweiligen Bekenntnisses wichtige Fragen des kirchlichen Lebens zu besprechen sowie, unbeschadet der Selbstständigkeit der einzelnen Landeskirchen, eine sichtbare Form des Zusammengehörens darzustellen und eine einheitliche Entwicklung zu fördern. Konkret erreicht wurden: eine Gesangbuchreform, die Revision der Lutherbibel, die Empfehlung einer einheitlichen Perikopenordnung und eine Reform der kirchlichen Amtshandlungen. Als ständiges Organ wurde der „Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz“ 1903 ein „Deutscher Evangelischer Kirchenausschuss“ vorangestellt, der 1905 – durch preußischen Erlass – als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wurde. Nach Ende des landeskirchlichen Kirchenregiments löste 1922 ein „Deutscher Evangelischer Kirchenbund“ die bisherige Kirchenkonferenz ab. Gemäß Artikel 137, Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung war dieser Bund – als ein Zusammenschluss mehrerer, öffentlich-rechtlich verfasster Religionsgemeinschaften – selbst öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Vorstellungen von einer Nationalkirche erhielten durch die Machtergreifung der Nationalsozialisten neuen Auftrieb. Mit Hilfe der sog. „Deutschen Christen“ wurde Mitte 1933 die „Deutsche Evangelische Kirche“ als in seinen Kompetenzen erheblich gestärkter Zusammenschluss der Landeskirchen – im Sinn einer zentralistischen Bundeskirche – errichtet. An deren Spitze stand ein „Reichsbischof“.

Gegen sie regte sich vielfältiger Widerstand. Vor allem die „Barmer Theologische Erklärung“, die 1934 von der „Barmer Bekenntnissynode“ beschlossen wurde, entwickelte sich zur maßgebenden Grundlage der Arbeit der sog. „Bekennenden Kirche“. Diese widersetzte sich dem Zentralismus und bestand darauf, dass die „Deutsche Evangelische Kirche“ ein Bund bekenntnismäßig bestimmter Landeskirchen bleiben müsse. So begann der Zerfall derselben bereits mit dem Jahr 1934. Am Ende des NS-Staates befand sich die sog. Reichskirche faktisch in organisatorischer Auflösung.

Vor diesem Hintergrund kam nach dem Zweiten Weltkrieg eine Neuordnung des Protestantismus nur auf der Grundlage autonomer, bekenntnisgebundener Landeskirchen in Betracht. Noch 1945 beschloss die erste Kirchenversammlung in Treysa die Fortsetzung des bisherigen Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen als „Evangelische Kirche in Deutschland“. Die Ausarbeitung einer Grundordnung verlangte freilich den Kompromiss zwischen divergierenden Vorstellungen. Sie bestanden zwischen den Vertretern des aus der „Bekennenden Kirche“ hervorgegangenen Bruderrates einerseits und den Vertretern des Luthertums andererseits. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung standen die Frage nach der Bedeutung des Abendmahls – und die nach dem Selbstverständnis der EKD. Die lutherischen Vertreter

hielten die EKD nur als einen Bund bekenntnisverschiedener Kirchen für möglich und versuchten sich gegen einen mit „Unionismus“ gleichgesetzten „Zentralismus“ zu wehren. Dagegen zielten die Bemühungen der Vertreter des Bruderrats auf eine EKD, die als Einheitskirche ihre Bekenntnisbindung in der Barmer Theologischen Erklärung haben sollte. In dieser Situation war die Formulierung einer Grundordnung für die EKD nur als Kompromiss möglich, bei dem sowohl die Frage ihres Selbstverständnisses als auch die der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ungeklärt blieb. Gleichwohl wurde die Notwendigkeit einer „Evangelischen Kirche in Deutschland“ für die Einheit des Protestantismus akzeptiert. Die am 13. Juli 1948 beschlossene Grundordnung, die die EKD als „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“ konstituierte, ließ dementsprechend die Gegensätze erkennen, die bei ihrer Entstehung überbrückt werden mussten.

Von Beginn an wurde somit die Diskussion darüber, ob die EKD „Kirche“ oder nur ein „Kirchenbund“ sei, kontrovers geführt. Der lutherische Systematische Theologe Peter Brunner brachte es bereits 1948 auf den Punkt. Er schrieb: „Damit stehen wir vor der Tatsache, dass die reformierten und unierten Kirchen in der EKD diese zwar aufrichtig als einen Bund bekenntnisbestimmter Kirchen anerkennen, den sie gleichzeitig von ihrem dogmatischen Standpunkt aus auch als Kirche, die durch das Band der unitas zusammengehalten ist, in Anspruch nehmen können, ja dazu sogar genötigt sind. Auf der anderen Seite stehen die lutherischen Kirchen ... Diese können die EKD nur in einem uneigentlichen Sinn Kirche nennen ... Die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit und eine durch *communio* verbundene Kirche sind für die lutherischen Kirchen zwei verschiedene Größen.“

2. Welche Aufgaben hat die EKD – und wie nimmt sie diese wahr?

Die Zusammensetzung der Organe, der Aufgabenkatalog und die Kompetenzen der EKD sind seit dem Inkrafttreten der Grundordnung im Wesentlichen gleich geblieben. Es ist für das aktuelle Grundordnungsänderungs-Vorhaben allerdings wichtig hervorzuheben, dass sich dadurch Verschiebungen bei den Aufgaben und Kompetenzen der EKD ausdrücklich nicht ergeben, im Gegenteil! Die gewachsene theologische Erkenntnis zum Kirche-Sein der EKD, auf die ich gleich noch näher eingehen werde, verdeutlicht vielmehr den Rahmen, innerhalb dessen die EKD ihre Kompetenzen ausübt. Dies sind ausschließlich Aufgaben, die ihr von den Gliedkirchen übertragen wurden und die – beispielsweise bei den Gesetzeskompetenzen gemäß Artikel 10a, Absatz 3 – auch wieder zurückgenommen werden können.

Ich nenne jetzt hier nur summarisch Zuständigkeitsbereiche, die die EKD im Interesse ihrer Gliedkirchen wahrnimmt und die in den Artikeln 14 bis 20 der Grundordnung geregelt sind: Vor allem die diakonische Tätigkeit findet hier Erwähnung (Artikel 15), weshalb das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche beschrieben wird. Die Arbeit der Missionsgesellschaften und die Diasporaarbeit (Artikel 16) sowie die Seelsorge in Bundeswehr und Bundespolizei (Artikel 18) werden des weiteren genannt. Die EKD vertritt zudem die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber den Inhabern der öffentlichen Gewalt (Artikel 19). Dazu bedient sich der Rat der EKD seines Bevollmächtigten mit Sitz in Berlin und einem Büro in Brüssel. Wichtige Aufgaben erfüllt die EKD auch in den Bereichen „Theologie“ und „Öffentliche Verantwortung“. Sie tritt dabei mit Äußerungen in unterschiedlichen Formaten – etwa durch Denkschriften und Orientierungshilfen – an die Öffentlichkeit. So erweist sich die EKD in ihrem Grundauftrag

als föderal geprägte, nicht auf zentralistische Organisation angelegte Einrichtung der sie tragenden Landeskirchen. Sie wird durch ihre drei Organe – Synode, Kirchenkonferenz und Rat – geleitet.

3. Das ekklesiologische Selbstverständnis der EKD

Parallel zu den – die Herstellung einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft betreffenden – Dialogen im deutschen Kontext, und sich wechselseitig befruchtend, verlief in den 1960er und 1970er Jahren ein Prozess von Lehrgesprächen zwischen den europäischen reformatorischen Kirchen. Er führte im März 1973 zum Beschluss der „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“, der sog. „Leuenberger Konkordie“. In ihr haben lutherische, reformierte und unierte Kirchen – in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse und unter Berücksichtigung und Wahrung ihrer unterschiedlichen Traditionen – die theologischen Grundlagen ihrer Kirchengemeinschaft dargelegt.

Im Paragraphen 29 der Leuenberger Konkordie heißt es: „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.“ Das hier niedergelegte gemeinsame Verständnis des Evangeliums sowie der erreichte Konsens im Verständnis der Sakramente bilden also den theologischen Horizont, in dem die in den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Geltung stehenden Bekenntnisse gelesen, interpretiert und geachtet werden: Sie haben keinen kirchentrennenden Charakter mehr! Darum können sich auch unterschiedlich geprägte Kirchen – *in ihrem Anderssein* – als Ausdruck der *einen* Kirche Jesu Christi anerkennen.

Mit einem solchermaßen gefundenen „differenzierten Konsens“ kommt ein Einheitsmodell in den Blick, das auf der Grundlage der Einigkeit in der Evangeliumsverkündigung und der Sakramentsverwaltung zugleich die gegebenen Unterschiede der konfessionsverschiedenen Kirchen achtet. Es geht um *Einheit in gestalteter Vielfalt*. Ohne ihre verschiedenen Traditionen, ihre verschiedenen Geschichten, ihre verschiedenen Bekenntnisformulierungen und ihre unterschiedlichen Kontexte aufzugeben, treten die einzelnen Kirchen in eine neue Beziehung zueinander. Sie bilden eine *communio*, eine Kirchen-Gemeinschaft. Aufgrund der Übereinstimmung im Zentralen, nämlich im Verständnis des Evangeliums, gewähren sie einander Gemeinschaft in Wort und Sakrament; erkennen sie sich wechselseitig als wahrer und vollkommener Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi an; verpflichten sie sich, die neu gewonnene Gemeinschaft zu vertiefen durch ihre Verwirklichung im Leben der Kirchen und Gemeinden und durch stete theologische Weiterarbeit, um zu einer möglichst großen Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst in der Welt zu gelangen; und ermöglichen sie – aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Ordination – den Austausch ihrer Amtsträger. Kirchengemeinschaft ist hier im Kern als Gottesdienstgemeinschaft verstanden. Darin hat sie ihre unübersehbar leibliche Gestalt!

Die Leuenberger Konkordie ist unmittelbar von allen Gliedkirchen der EKD – und dann auch von der EKD selbst – unterzeichnet worden. Im Jahr 1984 hat die in der Konkordie ausgesprochene Kirchengemeinschaft auch durch Änderung der Artikel 1 und 4 Eingang in die Grundordnung der EKD gefunden. Vor allem ist in Artikel 1, Absatz 2 der Grundordnung die Leuenberger Konkordie nun *expressis verbis* aufgenommen worden. Der Absatz lautet seither: „Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in

Deutschland fördert *darum* das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.“

Unter dem Einfluss der Leuenberger Konkordie hat die Grundordnung – im Rahmen der Herstellung der Einheit der EKD im Jahr 1991 – eine weitere wichtige Änderung erfahren, als insbesondere auf Wunsch der östlichen Gliedkirchen in Artikel 1 der Begriff „Bund“ durch den Begriff „Gemeinschaft“ ersetzt wurde. Die EKD ist „die *Gemeinschaft* ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen“, wie es jetzt in Artikel 1, Absatz 1 heißt. Recht verstanden, dient somit die Pflege reformierter, lutherischer und unierter Traditionen der lebendigen Einheit, anstatt sie zu behindern. Pluralität ist kein Mangel, sondern Gewinn. Sie ist kein Gegensatz zum Gemeinsamen, sondern Voraussetzung für das Gemeinsame. Eine Einheit wird hier angestrebt, die nicht gleichmacht, die nicht gesichtslos ist, sondern in der Unterschiedlichkeit der Prägungen den Reichtum der Gaben Gottes entdeckt.

Deshalb ist die jetzt vorgeschlagene Klarstellung – ganz im Sinne der Leuenberger Konkordie – nur folgerichtig, wenn sie das Kirche-Sein der EKD ausdrücklich feststellt: „Sie (sc. die EKD) ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen *[und nur so]* Kirche.“

4. Worauf zielt die aktuelle Grundordnungsänderung ab?

Die Leuenberger Konkordie hebt im Paragrafen 45 hervor, dass „eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung, der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt . . . , dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen kirchlichen Gemeinschaft widersprechen“ würde. Sie drückt damit aus, dass die konfessionelle Prägung der Einheit der Kirche nicht im Wege steht. Das Ganze lebt vielmehr von der Einsicht, dass auch das Andere – als eine evangeliumsgemäße Ausgestaltung von Kirche – anerkannt wird und im Spiegel des Anderen das Eigene umso bewusster zu Tage tritt. Dies betont auch Paragraf 30 der Leuenberger Konkordie, in dem es heißt, dass die unterzeichnenden Kirchen die Erklärung von Kirchengemeinschaft „in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen“ vollziehen. „Die Konkordie“, so sagt es Paragraf 37, „lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen *bestehen*. Sie versteht sich nicht als ein Bekenntnis.“

Die Grundordnung der EKD entspricht dieser Einsicht darin, dass sie für sich selbst keine der reformatorischen Bekenntnisse privilegiert oder in Anspruch nimmt; vielmehr, wie Artikel 1, Absatz 1 sagt, die unterschiedlichen Bekenntnisgrundlagen ihrer Gliedkirchen „achtet“. Ihre genuine ekklesiale Funktion nimmt die *EKD* also gerade darin wahr, dass sie – ohne Gleichschaltungstendenzen – für die wechselseitige Anerkennung der durch unterschiedliche Bekenntnisse bestimmten Gliedkirchen einsteht und als EKD die Einheit – unter Wahrung von deren konfessioneller Vielfalt – darstellt. Sie nivelliert die konfessionellen Traditionen nicht, sondern hat im Gegenteil die Aufgabe, deren theologische Erschließungskraft immer wieder neu zu heben, um sie für das gemeinsame Ganze fruchtbar zu machen. Das war auch der Grund, weshalb die Kammer für Theologie den Vorschlag, die Confessio Augustana zum Grundbekenntnis der EKD zu erklären, 2009 ablehnte.

Hat namentlich die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) über lange Zeit hinweg eben diese Position vertreten: dass eine Kirche nur dann Kirche sein könne, wenn sie eine explizite Bindung an ein reformatorisches Bekenntnis oder an mehrere reformatorische Bekenntnisse habe, so

vertritt heute die Vorsitzende des Theologischen Ausschusses der VELKD, Christine Axt-Piscalar, genau die gegenteilige These: Gerade der Verzicht auf explizite Bekenntnistraditionen ist – im Sinne der Leuenberger Konkordie – die Voraussetzung dafür, die EKD als Kirche zu bezeichnen. Ihr folgte die Generalsynode der VELKD zur Weiterentwicklung des sog. Verbindungsmodells, das ja ausdrücklich die verdichtete und vertiefte Gemeinschaft von EKD und ihren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (UEK und VELKD) zum Ziel hat. Sie formulierte im Jahr 2013 richtungsweisend: „Indem die EKD auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie die ekklesiale Funktion wahrnimmt, für die Einheit der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität einzustehen, ist sie als *communio* ihrer Gliedkirchen selbst Kirche.“

Der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), Michael Beintker, brachte es bei der EKD-Synode im November 2015 so auf den Punkt: „Die EKD ist nichts ohne ihre Gliedkirchen, aber sie ist alles mit ihren Gliedkirchen.“ Der Ausübung von Kompetenzen der EKD und der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen ist dadurch ein deutlich begrenzter Rahmen gesetzt. Nur als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen ist die EKD Kirche! Auch handelt es sich bei ihr nicht – das war ja ein weiterer Vorbehalt – um eine Kirchenunion. Als Bekenntnisunion ist die EKD, die doch gerade die Wahrung der konfessionellen Vielfalt und Unterschiede der Landeskirchen darstellt und ausspricht, eben nicht verfasst. Auch ist sie keine verwaltungsunierte Kirche. Denn die Gliedkirchen, die innerhalb der EKD eine Gemeinschaft bilden, fusionieren nicht, sondern bleiben eigenständig. Nicht einmal das Grundelement einer Verwaltungsunion, nämlich eine gemeinsame administrative Leitung, ist im Verständnis zwischen EKD und ihren Gliedkirchen vorgesehen.

Einheit – in nicht beliebiger, sondern gestalteter Vielfalt, in versöhnter und versöhnlicher Verschiedenheit: Dieses theologische Potenzial der Leuenberger Konkordie ist es, das die bisher bestehenden Dissense gegenüber dem Kirche-Sein der EKD auszuräumen vermochte. Die beabsichtigte Grundordnungsänderung will darum nichts anderes als dies: den nach Jahrzehnten gefundenen theologischen Konsens ausdrücklich zu dokumentieren. Ihr Gewinn liegt darin, dass theologisch expliziert wird, was implizit, in der Praxis, schon lange gilt: dass die EKD im Auftrag der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in einer von diesen geordneten Weise ekklesiale Funktionen ausübt. Sie tritt damit *expressis verbis* Befürchtungen einer offenen oder verborgenen Veränderungsdynamik hinsichtlich der Kompetenzaufteilung zwischen den Organen der EKD und ihren Gliedkirchen entgegen: insofern die beabsichtigte Formulierung die Grenzen ihres Kirche-Seins präzisiert: Die EKD ist *nur* als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen selbst Kirche!

Udo Sopp

Mutig voranschreiten – woher, wohin, wozu?

Protestantisches Christsein in freier Kirche



„Daß der Protestantismus zurzeit aus der doktrinären Epoche heraustritt, ist offenbar. Ihn schauert aber noch vor dem Ernste der Aufgabe, die nun seiner wartet. Um ihr zu entfliehen, wird er vielleicht eine Art Katholizismus werden, ohne den Buchstaben der Augustana zu verletzen.“¹

Diese 1895 formulierten Sätze stammen von Adolf von Harnack (1851-1930), dem großen Theologen, Wissenschaftsorganisator, geistigem Vater und erstem Präsidenten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, der heutigen Max-Planck-Gesellschaft. Sie beschreiben die labile Selbstgewissheit des Protestantismus und könnten deshalb von einem heutigen Kirchenführer oder Theologen insgeheim gedacht, aber nur selten ausgesprochen sein! Das klingt jedenfalls anders als die Präambel der pfälzischen Unionsurkunde von 1818: „Es gehört zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und Aufklärung mit ungestörter Glaubensfreiheit mutig voranzuschreiten.“²

Ökumenische Barrieren – Fehltritte und Erwartungen zwischen Speyer und Rom

1818 – 2018: Der Bindestrich zwischen den Zahlen symbolisiert in Kurzform eine gewaltige Menge von einfachen Brüchen, Trümmerbrüchen und Katastrophen im Politischen, Mentalitätsschüben, Veränderungen soziokultureller und religiös-weltanschaulicher Art, ganz zu schweigen von rasanten wissenschaftlichen und industriellen Entwicklungsprozessen. Das alles ging auch an den Kirchen nicht spurlos vorbei: Innerkirchliche Auseinandersetzungen, konfessionspolitische Kampfplätze zeigten sich. Ein ganz gewaltiger Kampfplatz war das Erste Vatikanische Konzil 1869/1870 mit der Formulierung der Unfehlbarkeit des Papstes in Sitten- und Glaubensangelegenheiten: „Das 1870 verkündete Unfehlbarkeitsdogma entfesselte im nichtkatholischen Deutschland wahre Entrüstungstürme.“³

Der Kirchenhistoriker Walther von Loewenich hat dazu angemerkt: „Am Montag, dem 18. Juli, um 9 Uhr begann die entscheidungsschwere 4. Öffentliche Sitzung. Der Papst stimmte den Hymnus an ‚Veni,

Creator Spiritus', ‚Komm, Schöpfer Geist'. Die Constitutio ‚Pastor aeternus' über die Kirche wurde verlesen. Die Abstimmung begann. 533-mal erscholl das ‚Placet', nur zwei Bischöfe wagten ein ‚Nein' zu sprechen. Sie unterwarfen sich noch vor Ende der Sitzung. Anderthalb Stunden dauerten der Aufruf der Namen und die Abgabe der Stimmen. Währenddessen ging ein furchtbares Gewitter über Rom nieder. Ein Zeichen des göttlichen Zornes, meinten die Gegner des Dogmas; die ohnmächtige Wut der Hölle, entgegneten seine Anhänger. Es wurde so finster im Petersdom, daß man einen riesigen Leuchter neben Pius IX. aufstellen mußte, als er nach vollendeter Abstimmung das Dogma von seiner eigenen Unfehlbarkeit verlas und bestätigte.“⁴

Weshalb dieser deutliche Hinweis auf das Erste Vatikanische Konzil, von dem heute kaum noch jemand spricht, das bei ökumenischen Gesprächen systematisch ausgeklammert wird, aber ständig präsent ist? Im Ersten Vatikanischen Konzil hat die römisch-katholische Kirche im Dogma ihren Exklusivitätsanspruch unüberhörbar für alle Zeiten ausgesprochen und entschieden-unverrückbar die Ansprüche und Selbstverständnisse vielgestaltiger, auf Pluralität angelegter Christen- und Kirchentümer zurückgewiesen. Das Zweite Vatikanische Konzil und nachfolgende Ökumenische Erklärungen, Rundschreiben und Dekrete haben an diesen brutum factum des Vatikanum 1 nichts zurückgenommen! Manche protestantischen (übrigens auch katholischen!) Christen haben diesen gewichtigen Sachverhalt noch nicht ernsthaft wahrgenommen, geschweige denn bedacht, bei ihrem ökumenischen Elan von unten, um „Kirche von unten“ zu bauen. Manche protestantischen Theologen und Kirchenführer gleichen Artisten, die Seile zwischen den Kirchtürmen spannen wollen, auf denen sie herumtänzeln können. Eine begehbare Brücke mit nicht zu hohem Geländer als sicherer Weg der Verständigung und der aufrechten Bewegung auf Augenhöhe – ohne Bedingungen hin und her – ist ökumenische Träumerei.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Ökumene muss sein! Der Begriff Union und das damit verbundene geschichtliche Geschehen verpflichten uns Heutige, ökumenisch zu denken und zu handeln. Mutig voran – auch hier! Aber auch hier die Frage: Wohin? Gute Nachbarschaft muss sein. Gute Nachbarschaft heißt: hilfsbereit, verständnisvoll, offen mit dem anderen umgehen. Gemeinsames planen und durchziehen, aber ohne einseitige Genehmigung von oben! Es gibt hervorragende Nachbarschaften vor Ort und in der pfälzischen Region. Daran soll nicht gerüttelt werden. Daneben gibt es aber die Spezialdisziplinen: Spezialdiskurse mit Ökumenefunktionären, die ständig neue Bücher aufblättern – wie im Politischen die Langzeit-Einigungsbestreben der Europäischen Union mit der Türkei. Dort werden auch ständig neue Buchkapitel aufgeschlagen. Am Ende weiß jedermann, dass es keine Einigung und Aufnahme geben wird.

Themen der Spezialisten sind Dogmatik, die Sakramente, die Ekklesiologie. Besonderes Lieblingsthema: die Eucharistie – wer darf, wer nicht? Über die eucharistische Gastfreundschaft seitens der Protestanten wird schon gar nicht mehr öffentlich gesprochen, weil der katholische ökumenische Partner an der Stelle des universalen Christus selbst einladen und ausladen will, wenn jemand ohne Kirchenlizenz will. Hier ist ein bestimmter Denktypus ständig unterwegs: Rockschoßökumene, Zipfelökumene zum Festhalten, damit kein Entgleiten der Aufsicht und der Zuständigkeit passiert. Priesterliche Macht versteckt sich hinter einem Ordnungs- und Einheitsdenken, das von der Tradition des Neuen Testaments nicht gedeckt ist.

Der gegenwärtige Papst, Bruder Franziskus, sicher kein Hardliner, sondern Förderer des ökumenischen Klimas, ist durch seine Vorgänger gebunden und festgelegt. Dafür umarmt er sogar die protestantisch-lutherische Schwester in Lund und natürlich auch die nachgeordneten protestantischen Brüder herzlicher als seine Vorgänger. Die hatten zum Beispiel die Schwestern der EKD-Delegation zum Weltjugendtag 2005 in Köln auf diplomatischem Weg eingeladen, die kirchenleitenden Brüder sind dennoch der Einladung

gefolgt! Offen ist, wie entschieden und konsequent Bruder Papst Franziskus mutig voran ist bei der Ökumene. Ob er die vielen ökumenischen Papiere bis zu Neige liest? Auf jeden Fall kann man auf beiden Seiten Ökumene immer mit einem futuristischen Panorama fantasievoll und adrett schmücken und mit vielen Schriftstellen verzieren!

Zum Unionsjubiläum 2018 noch einmal: Abendmahl – Streit- oder Testfall?

Zur 200-Jahr-Feier der pfälzischen Kirchenunion im September 2018 ist ein ökumenischer Gottesdienst geplant, den der Kirchenpräsident der protestantischen Landeskirche und der Bischof der römisch-katholischen Diözese Speyer gemeinsam zelebrieren. Soll das Signal gegeben werden: Was vor 200 Jahren mit Lutheranern und Reformierten, den getrennten reformatorischen Bekenntnissen, auf den Weg gebracht worden ist, wird in neuer Weise dem Einigungsdenken ausgesetzt. Der klassische Satz: „Die Reformation geht weiter“ wird umgewandelt in die neue Aufmerksamkeit: „Die Union geht weiter“! Wohin? Wozu? Das Abendmahl als Testfall?

Zur Gegenwart: Die deutsche römisch-katholische Bischofskonferenz hat eine ökumenische Eucharistiegeste beschlossen: protestantische Ehepartner in „konfessionsverbindenden“ Ehen dürfen auf Antrag zur katholischen Eucharistiefeyer zugelassen werden, wenn sich der zuständige katholische Priester vergewissert hat, dass die protestantische Person ernsthaft will und die katholische Kirche bejaht. Die protestantische Person muss sich der Gesinnungserforschung durch den katholischen Priester aussetzen. Also Lizenz mit Auflagen. Keine freie Einladung zur Eucharistieteilnahme. Nicht alle römisch-katholischen Bischöfe in Deutschland sind mit diesem „Ökumene-Schritt“ einverstanden. Das protestantische Spitzenpersonal hat diesen „ökumenischen Schritt“ begrüßt! Merkwürdig: Zulassung mit Auflagen. – Ökumenische Gastfreundschaft sieht anders aus. Auf die weitere Entwicklung darf man gespannt sein.

Zur Erinnerung: Beim ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin hat der katholische Theologe, Priester und Professor Gotthold Hasenhüttl aus Saarbrücken katholische und evangelische Christen zum gemeinsamen Abendmahl in der Gethsemanekirche eingeladen. Das kostete ihn Priesteramt und Lehrerlaubnis, verfügt durch den für ihn zuständigen damaligen Bischof von Trier, Reinhard Marx, den heutigen Erzbischof von München und Freising und Kardinal, den Vorsitzenden der deutschen römisch-katholischen Bischofskonferenz. Gotthold Hasenhüttl hat diesen Vorgang ausführlich beschrieben⁵, auch die Rolle von Reinhard Marx. Das ist erst 15 Jahre her. Darum die Frage im Blick auf die neuerliche Wendung: Wie ist diese neue Entwicklung zu verstehen, ist sie belastbar, ohne Haken und Ösen aus vatikanischen Gemächern?

Skepsis ist angebracht. In der Ökumene wird getanzt nach der Art der Echternacher Springprozession – zwei vor, eins zurück. Verständlich deshalb, was Fulbert Steffensky, ein unverdächtiger Zeuge, im Vorwort zu Gotthold Hasenhüttls Buch „Christen gegen Christen“ geschrieben hat:

„Mein Zorn richtet sich sowohl gegen die evangelischen wie die katholischen Kirchenleitungen. Die Protestanten: Die allermeisten haben nichts dagegen, dass Katholiken das Abendmahl nehmen, und sie gehen auch selbst zur katholischen Kommunion. Aber die Weichheit, mit der sie auf alle römischen Diktate reagieren, ist ein Verrat an ihrer eigenen Erkenntnis und vor allem an den Christen ihrer Kirche. Die römischen Bischöfe: Sie spielen Einstimmigkeit untereinander, die nicht vorhanden ist. Kardinal Lehmann hätte

nie ein so kaltschnäuziges Dokument unterschrieben, wie es Reinhard Marx, der ehemalige Bischof vor Trier an Gotthold Hasenhüttl geschickt hat. Aber er hat auch nichts dagegen gesagt. Es ist so schade, dass der geistliche Reichtum des Katholizismus verspielt und beschmutzt wird durch römische Amtsträger wie Marx und andere. Ein Glück, dass man zwischen Rom und Katholizismus unterscheiden kann!⁶

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal Walther von Loewenich bemühen, den neuprotestantischen Denker und Kirchenhistoriker. Er schreibt am Ende der zweiten Auflage seines Buches „Der moderne Katholizismus“ diesmal ergänzt durch „vor und nach dem Konzil“ vorsichtig abwägend am Ende:

„Wir denken zu hoch vom Christentum, als daß wir glauben könnten, es habe in einer der bestehenden Konfessionen seine unüberbietbare, absolute, vollkommene Ausprägung gefunden. Alle geschichtlichen Konfessionen sind nur Annäherungsversuche an das vollkommene, wahre Christentum; sie sind bestenfalls nur „auf dem Weg“ . . . , das Nebeneinander von evangelisch und katholisch hat wohl seinen tieferen göttlichen Sinn. Die Konfessionen können und sollen voneinander lernen, „dieweil sie miteinander auf dem Wege sind“ . . . Das Ideal liegt über den Konfessionen; es wird nie dadurch verwirklicht, daß die eine oder die andere vom Schauplatz abtritt.

„Dieses überkonfessionelle Denken schließt aber die Treue gegen die eigene Konfession nicht aus, sondern ein. Denn der Weg zu einem wahrhaft überkonfessionellen Christentum kann in unserer geschichtlichen Lage nur über das Ausschöpfen der in der eigenen Konfession gegebenen Möglichkeiten führen. Alles andere wäre ungeschichtliches Denken und wirkungslose Schwärmerei.“⁷

Mein Urteil: Weder Schwärmerei noch kleinkatholische Denk- und Gestaltungstrends von protestantischer Seite sind der Ökumene zuträglich. „Mutig voran“ – im Geist der pfälzischen Union schlägt eine andere Route ein als mutlos nach Rom – mit Denken und Delegation. Doch wohin mit den vielen offenen Fragen? Geht die Union weiter? Was sagen die kritischen Protestanten in der Pfalz? Werden sie durch sogenannte ökumenische Schritte aus den eigenen Reihen immer wieder in ein neues Licht gestellt oder hinter Licht geführt? Was sagen die kirchenleitenden Männer und Frauen in der Pfalz, die gemeinsam auf dem Weg sind, die Synodalen? Gehen sie alle Trends mit – mutig voran oder halbherzig – kleinmütig, unschlüssig, schweigend innehaltend? Eine gewisse Ratlosigkeit prägt augenblicklich die protestantische Pfalz.

1818 empfahl die weltliche Obrigkeit zur Union die protestantischen Hausväter zu befragen. Warum befragt 200 Jahre später die kirchliche Obrigkeit der Protestanten in der Pfalz nicht die religionsmündigen Protestantinnen und Protestanten zum künftigen Ökumenekurs: kleinkatholische Lösung oder wie 1818 „[...] immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und echt religiöser Aufklärung in ungestörter Glaubensfreiheit mutig [...]“?

Mutig voran, auch wenn alles wackelt?

Etwa zeitgleich mit Adolf von Harnacks Diagnose: Eisenach, 1896. Zusammenkunft der liberalen Protestanten, „Freunde der christlichen Welt“, so heißt ihre Zeitung. (Diese Gruppe der liberalen Protestanten figuriert auch unter anderem Namen: Freunde der Union, Protestantenverein, Arbeitsgemeinschaft offene Kirche, Neuprotestanten usw.) Nach einem zwar gelehrten, aber etwas trockenen Vortrag über die Logos-Lehre des Johannesevangeliums ist die Aussprache eröffnet. Da springt ein junger Mann auf die Bühne und beginnt sein Votum mit dem berühmten Satz: „Meine Herrn, es wackelt alles!“ Und nun legt er los und entwirft in großen, festen Zügen ein Situationsbild, das sein Urteil bestätigen sollte. Zum Entsetzen der

Alten; als ihr Sprecher redet Ferdinand Kattenbusch von einer „schofelen Theologie, worauf der junge Mann die Versammlung verlässt und knallend die Tür hinter sich zuwirft“. Die Jungen aber horchten auf. Der junge Mann ist der später berühmte Heidelberger und Berliner Theologe und Philosoph Ernst Troeltsch (1865-1923).

„Es wackelt alles“ ist nicht das Motto von Ernst Troeltschs Theologie, wohl aber wichtiger Hinweis und Arbeitsvoraussetzung des neuzeitlichen Protestantismus, der auch schon, nicht nur ansatzweise, in der pfälzischen Unionsurkunde mit dem Spitzensatz „Mutig voranschreiten [...]“ zum Ausdruck kommt. Einer der Biografen Troeltschs hat das so zum Ausdruck gebracht: „Wacklige“ Theologie. Es handelt sich auch nicht um die Auflösung aller festen Werte in das Ergebnis eines allgemeinen Relativismus oder gar zerfließenden Skeptizismus und Agnostizismus – gleichsam die Erhebung des „Wackelns“ zum Prinzip –, Troeltsch hat niemals auf feste Werte verzichtet, sie vielmehr mit aller Energie behauptet, wohl aber hat er eine neue Begründung gesucht, weil die alte nicht mehr stichhielt. „Die Wahrheit ist stets polymorph, niemals monomorph, sie erscheint eigentlich nicht in verschiedenen Graden, sondern in verschiedenen Formen und Arten“ (1907). Das ist nicht absoluter Relativismus: Polymorphie ja, aber Vielgestalt der *Wahrheit*, die existiert. Wir erfassen sie freilich nur am Zipfel. „Eine Wahrheit, die in erster Linie *für uns* ist, ist darum doch Wahrheit und Leben.“ „Wahrheit *für uns*“ ist relative Wahrheit, aber als Wahrheit hat sie Anteil am Absoluten. Und wie nun beides sich verknüpft, bedingt, zueinander und wieder voneinander strebt, um das Verständnis dieser Synthese von Relativem und Absolutem geht es Troeltsch. Religiös gesprochen: Er hat nie den freudigen Glauben an Gott verloren und ist insofern zeitlebens Theologe geblieben, aber er hat ihn auch niemals isoliert, sondern um sein wissenschaftliches Existenzrecht innerhalb der Geisteswissenschaft gerungen, mit einer prachtvollen Ehrlichkeit und unentwegten Geradheit – hier war er Philosoph, der der christlichen Religion den wissenschaftlichen Platz in der Geschichte der Religionen und das wissenschaftliche Recht in der Struktur des Geistes erkämpfte. Immer wieder, nimmer ruhend, ein „Seismograph“.⁸

Hier sind Grundeinsichten angesprochen, die das neuzeitliche Christentum insgesamt bestimmen, besonders aber den Protestantismus, der sein Profil entsprechend durch den Geist der Reformation und der Aufklärung geschärft hat.

Das Christentum hat von Anfang an – wie auch andere religiöse und geschichtliche Formationen – seine verschieden ausdifferenzierten Selbstrealisierungen nie umstandslos mit seinen historischen Anfängen zusammenfallend beschreiben können. Das gilt von den Gemeinden des Altertums genauso wie von der mittelalterlichen Kirche. Ganz besonders aber gilt es vom Protestantismus der Reformationszeit und danach, der erst einmal seinen institutionellen Neubau finden musste. Dieser Neubau ist gleichsam ein prozessualer und unabschließbarer Prozess, der in der Formel „*ecclesia reformata est ecclesia semper reformanda*“ zum Ausdruck kommt. Dem Protestantismus, seiner Frömmigkeit und Kirchlichkeit ist sozusagen von Haus aus, von seiner Entstehung her, die Veränderbarkeit ins Stammbuch oder – pfalzseits – in die Unionsurkunde geschrieben: „immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und echt religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, mutig voranzuschreiten“. Veränderbarkeit ist eingeschrieben, Funktion seines „Wesens“. Hier hat die „gebührende Achtung“ der Bekenntnisschriften ihren Platz. Eberhard Cherdron hat das in seiner eindrücklichen Studie über „die pfälzische Unionskirche und ihr Bekenntnis“ klar dargestellt.⁹

Im Klartext: Die Freiheit eines Christenmenschen, die Grundeinsicht der Reformation, muss sich unter den sich verändernden religiösen und soziokulturellen Bedingungen immer wieder Geltung und Wirkung verschaffen, eben „mutig voranschreiten“. Die Freiheit eines Christenmenschen darf weder von habituell privilegierten Klerikern bei sakramentalen Handlungen (z.B. Eucharistie!) noch von einem hierarchisierten

Auslegungsmonopol ins Schlepptau genommen werden. Wie oft wird der freie Geist der Botschaft des biblischen Wortes mit den Buchstaben dogmatisch-kirchlicher Tradition verwechselt!

Die grundsätzlich allen Menschen zurechenbare Freiheit gründet einzig und allein in Beziehung zu dem Gott, durch den sich jeder Mensch bedingungslos anerkannt wissen darf. Die allen Menschen zuerkannte Freiheit schließt die Gleichheit vor Gott und den Mitmenschen ein. Freiheit und Gleichheit in diesem Sinn konstituieren auch das „Priestertum aller Gläubigen“. Die Träger des geordneten kirchlichen Amtes (Ordination!) sind Teil davon. Nicht nur für Journalisten wichtig: Es gibt keine protestantischen Kleriker! Deshalb: Mutig voranschreiten in dieser Erkenntnis!

Liberaler Kirchengestaltung geht mutig voran

Ernst Troeltsch hat sich in seiner Studie „Schleiermacher und die Kirche“ (in Schleiermacher, Der Philosoph des Glaubens, sechs Aufsätze und ein Vorwort von Friedrich Naumann, Moderne Philosophie, Band 6, Berlin 1910, S. 9-35) mit dem Kirchenverständnis Schleiermachers und den Konsequenzen auseinandergesetzt. Am Ende schreibt er: „Die Zeit der alleinseligmachenden Einheitskirche, des einheitlichen geistigen Lebens und des alle umspannenden Dogmas hatte ihr Großes und Gewaltiges. Aber sie ist unwiederbringlich vorbei. Dann aber gibt es nur die Zeit der staatsfreien, auf den religiös-ethischen Wetteifer allein beschränkte Kirche mit dogmatischer und kultischer Beweglichkeit innerhalb der Grenzen des niemals schlechthin sicher formulierten Gemeingeistes.“¹⁰ Damit ist knapp der soziokulturelle Rahmen von Volkskirche heute einschließlich der daraus sich ergebenden Konsequenzen auf den Punkt gebracht.

Die Unionsurkunde der Pfälzer Protestanten ist in diesem Geist formuliert, allerdings schon fast 100 Jahre vor Troeltsch, aber ganz im Geist des Neuprotestantismus.

Nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.

§ 2

Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung durchaus nichts Wesentliches im Wege stehe.

§ 3

Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund und Lehnorm als allein die heilige Schrift.

In das Symbolum apostolicum (apostolisches Glaubensbekenntnis) soll, um die früherhin bestandenen Verschiedenheiten gänzlich zu beseitigen, das Wort allgemein aufgenommen werden und anstatt abgestiegen der Ausdruck niedergefahren gebraucht werden.

Kirchliche Lehre

§ 4

Die bisherigen streitigen Lehrpunkte sind, nach wohlervogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäßige Ansicht beseitigt worden.

§ 5

Diesem nach erklärt die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest an Jesum, und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auf-erweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist alle Tage bis an der Welt Ende. – Die Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner.

Dabei ist anzumerken, dass die ursprüngliche Formulierung des Paragraphen 3 lautete: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche kennt außer dem Neuen Testament nichts anderes für eine Norm ihres Glaubens. Sie erklärt, daß alle bisher bei der protestantischen Konfession bestandenen oder von ihnen dafür gehaltenen symbolischen Bücher völlig abgeschafft sein sollen“ (Müller, S. 149).

Bekanntlich hat die Erstformulierung von 1818 bei den Münchner Oberkonsistorialen keine Gnade gefunden und wurden deshalb bei der Generalsynode 1821 in der jetzt vorliegenden Form neu formuliert.

Es soll dabei offen bleiben, ob die Formel „gebührende Achtung“ als eine ironische Kampfformel zu verstehen ist oder eine gemäßigtere Tonlage nach München signalisieren soll. Bemerkenswert ist, dass Kirche nicht definiert wird in Anlehnung an die reformatorischen Bekenntnisschriften, sondern in Anlehnung an das Modell neuzeitlicher Vertragstheorie mit vernunftrechtlicher Begründung. Auf eine Neuformulierung der Wesensmerkmale von christlicher Lehre verzichtet man, weil nach Abrechnung der bisherigen Lehrunterschiede der gemeinsame Bestand nicht mehr definiert werden soll, weil er ohnehin entbehrlich ist. Schließlich machen die Formulierungen erkennbar, dass man Kirche im Protestantismus als ein offenzuhaltendes, auf Pluralität angelegtes, zur Partizipation einladendes, auf religiöse Autonomie ausgerichtetes und der freien Forschung verpflichtetes Gebilde verstehen will.

Auf dieser Linie bewegt sich auch der in der Wirkungsgeschichte der Union so hart umkämpfte Unionskatechismus von 1821 mit seinen 339 Fragen.

So heißt es in Frage 126:

„Wie muß der wahre Glaube geschaffen sein?“

1. Vernünftig, d. i. auf eine deutliche und feste Überzeugung gegründet;
2. Thätig durch Liebe und gute Werke;
3. Beständig.“

Aufschlussreich auch in diesem Zusammenhang die Frage 136:

„Warum heißt sie protestantisch?“

Weil sie das edelste Recht des vernünftigen Menschen, frey und redlich in der Erkenntnis der wohlgeprüften Wahrheit fortzuschreiten mit christlichem Muth in Anspruch nimmt gegen alle Geistesknechtschaft wie sie gegen allen Gewissenszwang ewigen Widerspruch einlegt, und ungestörte innere Glaubensfreiheit behauptet.“

Frage 137:

„Warum heißt sie evangelisch-christlich?“

Weil sie durchaus keinen anderen Glaubensgrund erkennt, als allein die Heilige Schrift, und in dieser ganz besonders das Evangelium nach den klaren Aussprüchen des Stifters der christlichen Religion.“

Dass im Unions-Katechismus ein lockerer, großenteils auch unsystematischer Verbund auf Fragen und Antworten feststellbar ist, außerdem im Frage- und Antwortspiel zum Teil sehr zeitbedingte, periphere Fragestellungen breit erörtert werden, ist ausführlich erörtert worden, beispielsweise in einer Dissertation von Hans Georg Löbl. Die Weisungen der hier berücksichtigten Fragen 126, 136 und 137 sind allerdings – wenn auch in modifizierter Form – in den Maurerschen Katechismus von 1869 eingegangen, worauf ebenfalls Löbl hingewiesen hat.

In „Kritische Anmerkungen zum Pfälzer Katechismus“ hat nach 1945 die kirchlich-theologische Arbeitsgemeinschaft der Pfalz (KTA) „zu Händen der Herren Pfarrer und der Kirchenleitung“ ein Gutachten vorgelegt, in dem die Positionen des Unionsprotestantismus von 1818 und die Katechismusformulierungen der Union in Gestalt des Maurerschen Katechismus hart attackiert werden. Die wesentlichen Bedenken sind: ein unzureichendes, weil „kulturprotestantisch“ formuliertes Kirchenverständnis, der fehlende eschatologische Aspekt und vor allem das Rechnen mit der „natürlichen Offenbarung in der berühmten Frage 6“. Verstärkt werden diese Bedenken durch eine brieflich-gutachtliche Äußerung von Karl Barth selbst, die den „kritischen Anmerkungen“ beigefügt wurde. Die Kampagne hat allerdings nicht lange vorgehalten. Sie hat jedenfalls nicht verhindert, dass der Maurersche Katechismus mehrere Auflagen erlebte, zuletzt allerdings bereinigt um den Anhang, offenbar deshalb, weil in ihm ein erhebliches ökumenisches Störpotential gesehen wurde.

Vorlauf, Ablauf und Nachlauf der Union von 1818 zeigen jedenfalls Grundlinien auf, Trends, die für Wesen und Gestalt der pfälzischen Unionskirche bis heute konstitutiv bzw. wichtig sind. Die wesentlichen Texte machen erkennbar, dass man Kirche im Protestantismus als ein offenzuhaltendes, auf Pluralität angelegtes, zur Partizipation einladendes, auf religiöse Autonomie ausgerichtetes und der freien Forschung verpflichtetes Modell verstehen will, das die wesentlichen Linien der Reformation aufnimmt und gestaltet. Der abgesteckte Rahmen ist wichtiger als formulierte Inhalte.

Der in der Vereinigungsurkunde formulierte Protestantismus, seine Kirchengestalt eingeschlossen, zeigt eine erstaunliche Nähe zu den Aussagen der Marburger Antrittsvorlesung von Jörg Lauster aus dem Jahr 2007. Zunächst zitiert er den Soziologen Gerhard Schulze: „Die evangelische Theologie seit Schleiermacher ist ein Grenzgang: ohne Mythen, ohne Dogmen, ohne letzte Autoritäten, eine Religion, die auf den denkenden und fühlenden Einzelnen als wichtigste Instanz in Glaubensfragen setzt, eine oszillierende, anstrengende, diskutierende, verunsichernde und verunsicherte, ewig vorläufige Religion, die ihre eigene Geschichte nicht als Heilsgeschichte, sondern als Geschichte von Menschen begreift [...]. Verschwunden sind alle magischen Inhalte des Glaubens. Geblieben ist die Idee des Unendlichen. Verschwunden ist ihre platte Übersetzung in anthropomorphe Phantasien. Geblieben ist schließlich ein letztes, aber zentrales Moment von Offenbarung, der Glaube daran, dass Gott in der historischen Person Jesus konkret und anschaulich geworden ist. Verschwunden ist die Kampfansage an alle, die daran zweifeln.“¹¹

Dazu meint Lauster: „Dies ist, wie ich finde, eine schöne und freundliche Beschreibung, die die liberale Theologie in die Moderne einordnet. In drei Thesen möchte ich meine Ermunterung zur liberalen Theologie abschließend zusammenfassen:

1. Liberale Theologie ist eine persönliche Haltung, ein Stil, eine Theologie zu betreiben, der sich an einem freien und kritischen Umgang mit den Ausdrucksformen christlicher Religion orientiert. Freiheit und Kritik gelten auch und gerade gegenüber der je eigenen Theologie. Im Denken sein eigener Schüler zu werden, ist kein Ziel liberaler Theologie.¹²

2. Liberale Theologie ist eine spezifische Form des Umganges mit Religion, die sich aus der religiösen Erfahrung selbst ergibt. Sie ist bei aller Einsicht in die Vorläufigkeit und Grenzen unserer religiösen Ausdrucksformen und Denkmöglichkeiten davon getragen, mit vernünftigen Kräften diese Ausdrucksformen auf ihren religiösen Grund hin zu verstehen, um sie individueller Aneignung zugänglich zu machen. Es ist zu allen Zeiten so: Man kann nur glauben, was man versteht. In diesem Sinne gab und gibt es liberale Theologie in allen Epochen.
3. Die konkrete Erscheinungsform liberaler Theologie in unserer Zeit ist wesentlich gebunden an den Kontext ihrer Entstehung, und das ist die europäische Moderne. Liberale Theologie ist darum in ihrem eigenen Verständnis nach auch nichts – das ist vielleicht wirklich ein großer Unterschied zu Auffassungen des 19. Jahrhunderts –, womit sich die ganze Welt beglücken ließe. Liberale Theologie eignet sich aufgrund ihrer spezifischen Verankerung in der europäischen Moderne nicht zur Weltmission. Sie ist dem großen Erbe des Humanismus, der Aufklärung, des Idealismus und der Romantik verpflichtet, liberale Theologie ist unter eben diesen Voraussetzungen die vermutlich angemessenste Form, mit Religion in der Moderne umzugehen.“¹³

Bedenkenswert ist auch, was Ernst Troeltsch zum Problem kirchlicher Organisation im Anschluss an die Diskussion von Schleiermachers Kirchenbegriff sagt: „Das Problem kirchlicher Organisation religiöser Gemeinschaften ist heute dunkler als jemals. Die Lage am Anfang der Reformation ist mit der Erstarkung von Sekten und Spiritualismus und mit der Fraglichkeit des Verhältnisses von Kirche und Staat wiedergekehrt [...] Es ist das Ideal einer Synthese von kirchenartigem Gemeingeist und spiritualistischem Individualismus, von Volkskirche und kongregationalistischer Interdependenz, von Christusverehrung und Lebensgestaltung aus dem Christusgeist, ein Ideal, das von Gemeinden und Kirchenregierungen die größte Weisheit und Weitherzigkeit, Besonnenheit und Hingebungsfähigkeit fordert, das ebendeshalb praktisch nur als Karikatur d.h. als landeskirchliche Orthodoxie mit notgedrungener Duldung liberaler Theologen durchgeführt worden ist. Die gebildete Laienwelt hat, soweit sie am Christentum hängt, daher in Wahrheit eine Religion ohne Kirche und Kultus, ein Christentum des Geistes und der Gesinnung, der humanitären Tat und völlig individueller Zurechtlegung des religiösen Gedankengehaltes.“

In unerbittlicher Schärfe und Konsequenz hat sich Troeltsch den Fragen der protestantischen Kirchlichkeit und der Kirchengestaltung im Protestantismus gewidmet. „Kirche, Sekte und Mystik“ sind „Gesellungsformen“, in denen das Christliche Unterschlupf findet. Soll sich der Protestantismus nicht verflüchtigen, muss er bei der Großorganisation Kirche bleiben. Hier ist jedoch die Hegelsche „Entzweiungs-Theorie“ zu beachten, die besagt, dass der neuzeitliche Mensch zu all seinen sozialen Institutionen – zu denen auch die Kirche gehört! – ein gebrochenes Verhältnis hat, sich nicht unmittelbar mit ihnen identifizieren kann, sich nicht! organisch einvernehmen lässt. Unerbittlich bohrt Troeltsch und bringt es auf den Punkt: „Kirche als Großorganisation muss irgendwie Fühlung haben mit der allgemeinen Kultur [...], ihre Orthodoxie versetzen mit Apogetik, ihre hochgespannte Ethik mit Legalität und Opportunismus, ihre Erziehung mit staatlich anerkannter Pädagogik.“ So hat sie zwar nicht die „robuste Stoßkraft, die Wehrhaftigkeit, die Leidenschaft und die Lebendigkeit der Sekten“, und sie kann „befriedigen das moderne wissenschaftliche Bewußtsein [...] nie oder selten“. Sie hat jedoch den „Vorteil, zu einem beständigen Ausgleich mit dem Gesamtleben genötigt zu sein, das Kulturleben in sich aufzunehmen und den religiösen Gedanken beweglicher zu machen“. Das hat allerdings die Konsequenz, dass man auf „eine wirklich durchgreifende Reform der Kirche als einheitliche Revision ihres Dogmas und ihres Kultus“ verzichten muss. Sie ist so „durch und durch eine historisch-konservative Organisation, daß eine solche Revolution undenkbar ist“. So muss man das Beste-

hende gestalten, denn eine religiöse Organisationsform hat die Moderne nicht aus sich herausgesetzt. Die Kirche in der protestantischen Gestaltung muss aber viel freien Spielraum für Neues lassen, für Riten, Frömmigkeitstypen, Reflexionen, auch Gruppenbildungen, Bewegungen und Laienaktivitäten. Denn „ohne Subjektivismus ist in dem unendlich differenzierten modernen Verhältnis und auch in der Religion nicht auszukommen“. Es ist nicht mehr drin, als die vorhandenen Kirchentümer „lebendig und ehrlich (zu) machen, auch auf Kosten der Einheit und Gleichförmigkeit“. Es geht darum, „die Kompromissnatur der Kirchen [...] auch auf die Gegenwart klar anzuerkennen und auszuweiten“. Und schließlich stellt er im Blick auf die Spielart protestantischer Kirchengestaltungen fest: „Sie müssen bleiben, da sie nicht ersetzt werden können, da sowohl ein Gewimmel kulturloser Sekten als (auch) ein Zwangskurs angeblich wissenschaftlicher Weltanschauung äußerst verhängnisvoll wäre.“ Letztendlich ist es die Frage, ob es den Kirchen gelingen wird, „ihre rechtliche Organisation und technische Verwaltung“ auf die ungeheure Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit des modernen Lebens und Denkens einzustellen, auch zu verzichten „auf jeden Zwang formulierter Bekenntnisse“, sich zu begnügen „mit dem bloßen allgemeinen Bekenntnis zu Bibel und zu Christus als dem Meister und Haupt der Christenheit“.

Will der Protestantismus insgesamt und somit auch der Protestantismus im Pfalztrikot „mutig voranschreiten“, kann er an der Analyse von Ernst Troeltsch nicht ohne „gebührende Achtung“ vorbeischieben.

Ähnlich ist die Anzeige von Emanuel Hirsch gegeben worden: „soll das Christentum in der auf unheimliche Weise neu werdenden Menschheit noch eine Stätte behalten, so muß es in noch radikalerem Sinne als die Reformatoren es ahnten, nichts sein wollen als ein Glaube und Geist, welcher Vernunft und Lage mit unendlicher Kühnheit belebt und durchdringt. Der Mut, der zu diesem Weg gehört, muß freilich riesengroß sein.“

Folgende Einzelgesichtspunkte halte ich fest, ohne dass in der Reihenfolge ein Rang erkennbar wäre:

Territorial: Das Kirchengebiet der Pfälzer Unionskirche ist seit 1816 bzw. 1818 unverändert geblieben. Es ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Bistums Speyer, etwas Einzigartiges im Labyrinth der Grenzen von Landeskirchen und Bistümern der beiden großen Konfessionen in Deutschland. Ein historisches Faktum, das man zwar nicht an erster Stelle, jedoch im Gesamtrahmen nicht zu gering veranschlagen sollte. Die Kirchenleitungen sitzen am selben Ort, geschart um denselben Platz – allerdings den Domplatz –, sie denken und leiten in Ruf-, Hör- und Sichtweite. „Gebührende Achtung“ und „edle Simplizität“ in der geistigen Wahrnehmung drängen sich auf unverstellte Weise in die Kommunikation.

Mentalitätsgeschichtlich: In der Pfalz wird ein Kirchenmodell formuliert und in schwierigen Zeiten auch durchgehalten, das Stimme und Stimmung des Volkes, nicht zuletzt vertreten durch herausragende Laien (Notabeln), aufnimmt und auf Partizipation, Kontinuität und Liberalität hin gestaltet. Volkskirche definiert sich als Kirche des Volkes. Über das Volk der Kirche wird nicht verfügt, das Volk kommt in dem Gefüge „vor“, spricht mit (Befragung der Hausväter!). Auch hier hat „gebührende Achtung“ ihren Platz. Der Vorlauf der Gesamtunion, in Gestalt der Lokalunionen mit mächtigem und praktisch-pragmatischem Antrieb hervorgetreten, hat im Gesamterscheinungsbild der Kirche der Einzelgemeinde den wichtigsten Platz angewiesen.

Liturgisch: Sowohl Gottesdienst als auch Sakramentsverständnis werden definiert und gestaltet nach den Kriterien „vernünftig, tätig, beständig“. In der liturgischen Kursbestimmung der Unionsurkunde liegt der Trend, das gesamte liturgische Leben der Kirche nach den genannten Kriterien und auf „edle Simplizität“ hin zu gestalten. Die Feier von Gottesdienst und Sakrament ist auf Frömmigkeit hin angelegt, Bestärkung in der Existenzhaltung, Formierung von Gemeinsamkeit und Gemeinschaft, Ausrichtung auf öffentliches Bekennen. In der Liturgie ist der „noch“ zugestandene Platz des Apostolicums als

Hinweis auf kirchliches Kontinuitätsbemühen. Darum gab es pfalzseits keinen besonders exzessiven Apostolicumsstreit. Die Kursbestimmung der „edlen Simplicität“ reicht in nachgeordneten Bereichen von der Amtstracht der Geistlichen bis hin zur Innen- und Außengestaltung der Kirchengebäude. Die „edle Simplicität“ soll sich nicht verstecken, allerdings auch keine Bilderstürme entfesseln.

Katechetisch: Im Gesamtbereich der Unterweisung müssen die Kriterien „vernünftig, tätig, beständig“ konsequent durchgehalten werden. Der Schwerpunkt liegt bei der Handlungsorientierung (Ethik). Der Christ ist im Lernprozess, die „eiserne Ration eines Christen“ im Sinne einer Laiendogmatik spielt nur eine marginale Rolle.

Ekklesiologisch: Das Kirchenregiment hat zunächst einmal liberale Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen sich ein Christ frei bewegen kann. Kirche ist auf Konsens angelegt, man vereint sich, man schließt sich zusammen, ist gemeinsam auf dem Weg – synodal! Das partizipatorische Element im Kirchenregiment ist wichtig. Das vernetzte System von Kirchenregiment ist wichtig. Das vernetzte System von Kirchenleitung wird von den Grundpositionen der Union her erkennbar. Die starke Repräsentanz des Kirchenvolkes zeigt sich darin, dass kein Unterschied zwischen Geistlichen und Laien formuliert wird. Der Geist der Liberalität schließt Überlegungen zur Kirchenzucht (fast) aus.

Theologisch: Es geht letztlich um das Christliche am Christentum, das sich im Protestantismus in verdichteter und einzigartiger Form darstellt. Prozess, Dialog und Konsensfindung sind für die Erkenntnisbemühung um die Wahrheit des christlichen Glaubens konstitutiv. Die Erkenntnisbemühung ist unabgeschlossen und an die erkennende Subjektivität gebunden, die auf ständigen Austausch und Verständigung angelegt ist. Die fides qua creditur ist wichtiger als die fides quae creditur, der Glaubensvollzug als Existenzhaltung und Frömmigkeit ist wichtiger als das Fürwahrhalten einer christlichen Lehre;

Ökumenisch: Alle Konvergenzbemühungen der christlichen Kirchen erhalten ihr Maß und ihre Relativierung im Bereich der Lehre vom protestantischen Prinzip. Das gilt beispielsweise heute auch von der ökumenischen Basisformel und von der Konvergenzerklärung von Lima aus dem Jahr 1982. „Gebührende Achtung“ und „edle Simplicität“ bei der Konvivenz sind wichtiger als gelehrter Leerlauf bei der Konvergenzformulierung von dogmatischen Richtigkeiten, auch in Sachen Zulassung zur katholischen Eucharistie!

Der Kampf um freie Religiosität heute

Fundamentalistische und magische Religiosität ist heute weltweit auf dem Vormarsch. Moderne Religiosität, dem Aufklärungsdenken verpflichtet, ist im Rückzug begriffen. Fundamentalistische Bewegungen im Islam und fundamentalistisch-evangelikale Erweckungsbewegungen auf der ganzen Welt, besonders in Amerika, schlagen immer mehr in Bann. Angesichts dieser global zu Tage tretenden Vitalität des Fundamentalismus in vielfältigen Formen reibt man sich staunend die Augen angesichts der säkularisierten und materialistischen Denkweise in der westlichen Welt. Von der sogenannten Wiederkehr der Götter, religiöser Schwärmerei und Fantasterei profitieren die Protestanten überhaupt nicht, im Gegenteil!

Fundamentalistisch und magisch auftretende Religiosität ist einfach gestrickt, arbeitet mit eindrucksvollen, simplen, narrativen Schemata, Metaphern und Ritualen. Zweifel als (nach Paul Tillich) fruchtbare Begleitung in der Glaubenserkenntnis wird ausgeschaltet. An seine Stelle treten öffentlich inszenierte Glaubenserlebnisse als Beweismittel. Primitiver Buchstabenglaube geht um. Argumente sind nicht gefragt, sondern

nur die Beharrlichkeit in der Diskursverweigerung. Fundamentalisten rechnen mit einem gewissen Sättigungsgrad in der Moderne und in der Postmoderne. Manche Zeitgenossen sagen: Wir sind ständig dem aufgeklärten Denken im Wissenschaftszeitalter ausgesetzt. In der Religion wollen wir jedenfalls von diesem aufgeklärten Denken in Ruhe gelassen werden. So gerät das moderne aufgeklärte Denken und die entsprechende postmagische Form der Religiosität ständig in die Defensive.

Bewahrheitet sich hier, was Daniel Friedrich Ernst Schleiermacher im Sendschreiben an Lücke befürchtet hatte. „Soll der Knoten der Geschichte so auseinandergehen: das Christentum mit der Barbarei und die Wissenschaft mit dem Unglauben? Viele freilich werden es so machen; die Anstalten dazu werden schon stark genug getroffen, und der Boden hebt sich schon unter unseren Füßen, wo diese düsteren Larven auskriechen wollen, von eng geschlossenen religiösen Kreisen, welche alle Forschung außerhalb jener Umschanzung eines alten Buchstabens für satanisch erklären?“ Moderne Religiosität, und neuprotestantisches Denken ist die Vorhut moderner Religiosität, hat es schwer gegenüber den simplen Eindeutigkeiten magischen und fundamentalistischen Denkens in Sachen Religion. Dennoch ist der Kampf nicht aussichtslos. Wichtig ist, dass sich fortschrittliche Kräfte in allen Konfessionen und Formen des Christentums zusammenfinden. In diesem Sinne gilt: Die Union geht weiter! Zuerst gilt die Auseinandersetzung den fundamentalistischen Positionen im eigenen Konfessionsbereich. „Mutig voran“ ist hier Daueraufgabe, eben freies Denken in freier Kirche. Trotz allem, das hat Zukunft!

Wie hatte Schleiermacher doch gesagt: „... die Wissenschaft mit dem Unglauben ...“? Die Giordano-Bruno-Stiftung, die Zentrale der deutsche Atheisten, Materialisten und Naturalisten sowie ähnliche weltanschauliche Institutionen und Gruppierungen attackieren zur Zeit öffentlich auf Straßen und Plätzen, publizistisch und literarisch, Christentum, Kirchen und Theologie. Differenzierung bleibt auf der Strecke. Vatikanische Rechtsgestaltung und römisch-katholischer Dogmatismus, fundamentalistischer Biblizismus und seine Angst vor der Vernunft im weiten protestantischen Religionsspektrum: alles in einen Topf! Mit freier, kritischer protestantischer oder auch katholischer Frömmigkeit oder auch Theologie (z.B. Hans Küng!) geben sie sich nicht ab, gehen sie deshalb auch nicht in die Auseinandersetzung.

Richard Dawkins oder Michael Schmidt-Salomon (Vorsitzender der Giordano-Bruno-Stiftung) argumentieren nicht, nein, sie hetzen, attackieren und diffamieren – plump und flach. Für sie ist Religion, vor allem die christliche, Aberglaube und zurückgebliebenes Denken, das man ausnahmslos nicht ernst nehmen darf. Das erledigt sich mit der Zeit, so meinen sie, von selber. Warum aber die ständigen Kampagnen und Attacken? So haben es die Sowjet- und DDR-Kommunisten auch gemacht! Selbst ein ihnen in manchem nahestehender Denker wie der ehemalige römisch-katholische Theologe Hubertus Mynarek hat sich in seinem neuesten Buch „Vom wahren Geist der Humanität – der evolutionäre Naturalismus ist kein Humanismus – die Giordano-Bruno-Stiftung in der Kritik“ programmatisch von diesem Denken distanziert. Und er entlarvt es als das, was es ist: „Wissenschaftsaberglaube“. So hat der Philosoph Karl Jaspers solche erkenntnistheoretischen Überschreitungen qualifiziert.

Hier muss der Protestantismus insgesamt, am besten im Schulterschluss mit aufgeklärtem katholischen Denken, die Auseinandersetzung annehmen und ernsthaft seine Positionen erläutern, argumentativ und informativ-wehrhaft.

Wenn das nicht geschieht, sind Ansehen und Gewicht gesamtgesellschaftlich im Sinkflug. Kontrollierte, auch von überholten Positionen der eigenen Tradition sich distanzierende und deshalb „kontrollierte Offensive“ ist die angeratene Taktik. Mutig voran!

Der aufgeklärte, freie protestantische Glaube mit seiner Gestaltung des gemeindlichen Lebens hat die besseren Argumente auf seiner Seite. Wenn man ständig nach Rom schießt, sitzt man allerdings in der ökumenischen Falle, weil man vor lauter falscher sog. ökumenischer Rücksichtnahme sich das freie Wort einschränken lässt.

Die Banalisierung der Religion droht an beiden „Frontabschnitten“!

Mutig voranschreiten – „und dann das Recht haben, ein Ketzer zu sein“

Es war für mich selbstverständlich und naheliegend, bei der Rückbesinnung auf das verbindende und verbindliche Erbe des pfälzischen Unionsprotestantismus vom Jahr 1818 die hervorragenden Vertreter des Neuprotestantismus um die vorletzte Jahrhundertwende, Adolf von Harnack und Ernst Troeltsch, beide in der Spur Schleiermachers, zu Wort kommen zu lassen. Ein dritter Vertreter dieser Blütezeit des offenen protestantischen Denkens, ebenfalls bekennender liberaler Protestant, soll das nachdenkenswert und auch ein wenig provozierende Schlusswort haben. Es ist entnommen einem Brief vom 1. Mai 1904 Albert Schweitzers an seine Braut Helene Bresslau:

„Ich weiß sehr wohl, daß alles, was ich predige, mit den Worten, wie sie meinen Mund verlassen, zu Boden fiele, wenn ich nicht meinem Weg folgen würde. Also muß ich weitergehen [...] Und dann das Recht haben, ein Ketzer zu sein! Nur Jesus von Nazareth kennen; die Fortführung seines Werkes als einzige Religion haben, nicht ertragen müssen, was Christentum an Plebejischem, an Vulgärem an sich hat. Nicht mehr die Angst vor der Hölle kennen, nicht mehr nach den Freuden des Himmels trachten, nicht mehr diese falsche Furcht haben, nicht die falsche Unterwürfigkeit, die ein wesentlicher Bestandteil der Religion ist und doch wissen, daß man Ihn, den einen Großen, versteht und daß man sein Jünger ist. Gestern beim einschlafen las ich das 25. Kapitel des Matthäus-Evangeliums, weil ich so sehr diesen Vers liebe: *‚Was ihr getan habt einem dieser Geringsten unter meinen Brüdern, das habt ihr mir getan.‘* Aber wo beim Jüngsten Gericht von der Scheidung der *‚Schafe und der Böcke‘* die Rede ist, da lächelte ich: *Ich will nicht zu den Schafen und im Himmel treffe ich ganz sicher eine ganze Gesellschaft, die ich nicht mag: St. Loyola, St. Hieronymus, und ein paar preußische Oberkirchenräte – und mit diesen allen freundlich tun und den Bruderkuß austauschen? Nein, ich verzichte, lieber in die Hölle, dort ist die Gesellschaft weniger gemischt. Mit Julian Apostata, Caesar, Sokrates, Platon und Heraklit läßt sich schon ein anständiges Gespräch führen.* Aber ich diene ihm doch seinetwegen – denn er ist die einzige Wahrheit, das einzige Glück.“¹⁴

Mit Albert Schweitzer mutig voran: „nur Jesus von Nazareth kennen, die Fortführung seines Werkes ...“. Albert Schweitzer hat sich – bei allem, was er sonst noch war und wirkte: Theologe, Philosoph, Arzt in Lambarene, Musiker und Orgelinterpret – bis zu seinem Lebensende als Pfarrer seiner protestantischen elsässischen Kirche verstanden, vornehmlich als seelsorgerlichen Prediger und Pädagoge. Von Günzbach aus über Straßburg nahm er Kurs, kehrte immer wieder zurück, nur hundert Kilometer oder etwas mehr südlich von der Pfalz. Sein geistiges Führungsprogramm für seine Heimatkirche und dann grenzüberschreitend, plausibel und offen für die weltweite Ökumene: „Als ein Unbekannter und Namenloser kommt er zu uns, wie er am Gestade des Sees an jene Männer, die nicht wußten, wer er war, herantrat. Er sagte dasselbe Wort: Du aber folge mir nach! Und stellte uns vor die Aufgaben, die er in unserer Zeit lösen muß.“

Er gebietet. Und denjenigen, welche ihm gehorchen, Weisen und Unweisen, wird er sich offenbaren in dem, was sie in seiner Gemeinschaft an Frieden, Wirken, Kämpfen und Leiden erleben dürfen, und als ein unaussprechliches Geheimnis werden sie erfahren, wer er ist [...].“¹⁵

Literaturliste

Gesichtete und zitierte Literatur in alphabetischer Reihenfolge:

- Bergmann, Richard: Lebenserinnerungen, niedergeschrieben 1968-1971, nur als Manuskript vorhanden
Graf, Friedrich Wilhelm und Tanner, Klaus: Protestantische Identität heute, Gütersloh 1992
Jaspers, Karl: Der philosophische Glaube angesichts der Offenbarung, München 1963
Ruhbach, Gerhard: Kirchenunionen im 19. Jahrhundert, Gütersloh 1967
Schunck, Erich: Französische Revolution und Pfälzischer Protestantismus, St. Ingbert 1992
Schweitzer, Albert: Kultur und Ethik, München 1923
Stapp, Adolf: Die Vereinigung der Reformierten und Lutheraner in der Pfalz, Kaiserslautern 1918

Anmerkungen:

- 1 Harnack, Adolf von: Über Wissenschaft und Religion. Angeeignetes und Erlebtes. In: A. v. H., Reden und Aufsätze Bd. 2, Gießen 1904, S. 369-379. Der Aufsatz erschien anonym in der „Christlichen Welt“ 1895, Nr. 1 u. 3
- 2 (Auszug aus der Vereinigungsurkunde) Handbuch für Presbyter, Ev. Kirche der Pfalz 1986, S. 164
- 3 Kurt Nowak: Geschichte des Christentums in Deutschland, München 1995, S. 152
- 4 Walther von Loewenich: Der moderne Katholizismus, Witten 1956, S. 52f.
- 5 Gotthold Hasenhüttl: Christen gegen Christen, Stuttgart 2010
- 6 Gotthold Hasenhüttl: ebd., S. 8f.
- 7 Walther von Loewenich: Der moderne Katholizismus vor und nach dem Konzil, Witten 1970, S. 436f.
- 8 Walther Köhler: Ernst Troeltsch, Tübingen 1941. S. 1f
- 9 Eberhard Cherdron: „... erkennt keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die heilige Schrift“ Die pfälzische Unionskirche und ihr Bekenntnis, Speyer 2017
- 10 Ernst Troeltsch: Schleiermacher und die Kirche, Berlin 1910, S. 35
- 11 Gerhard Schulze, Die Sünde. Das schöne Leben und seine Feinde, München/Wien 2006, S. 136
- 12 Vgl. Paul Tillich, Systematische Theologie, Bd. 1, Berlin/New York 1987, S. 12
- 13 NZSTH, 50. Bd., S. 306 f.; vgl. auch: Jörg Lauster: Der ewige Protest. Reformation als Prinzip, München 2017
- 14 Albert Schweitzer/Helene Bresslau: Die Jahre vor Lambarene – Briefe 1902-1912, München 1992
- 15 Albert Schweitzer: Geschichte der Leben-Jesu-Forschung, Tübingen 1984

Die Autoren

Klaus Bümlein, Dr. theol., Jahrgang 1943, war bis 2006 als Oberkirchenrat Bildungsdezernent der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Eberhard Cherdron, Jahrgang 1943, war bis 2008 Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Christian Schad, Jahrgang 1958, ist seit 2008 Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche der Pfalz und seit 2013 Vorsitzender der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Martin Schuck, Dr. theol., Jahrgang 1961, ist seit 2009 Verlagsleiter der Verlagshaus Speyer GmbH.


Udo Sopp, Jahrgang 1934, war bis 1999 Pressesprecher und Leiter des Öffentlichkeitsreferats der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Hartmut Metzger, Jahrgang 1958, ist seit 1994 Chefredakteur des Evangelischen Presseverbands in der Pfalz e.V., seit 2004 auch Geschäftsführer von Verband und Verlag.

Protestantische Pfalz Texte

1. Kirchensteuer auf dem Prüfstand, 1990
2. Prioritäten setzen für die Kirche nach 2000 – Ein Problemaufriss, 1994
3. Zukunftsperspektiven der Kirche und Abschlussbericht des Perspektivenausschusses, 1996
4. Prominentenkanzel – Eine Predigtreihe der Protestantischen Kirchengemeinde Homburg in Zusammenarbeit mit dem Saarländischen Rundfunk, 1998
5. Das Profil evangelischer Kindertagesstätten, 1999
6. Glaube verantworten in der Einen Welt, 1999
7. Kirchenasyl – eine Orientierungshilfe für die Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), 2000
8. Menschen im Alter, 2001
9. Kirche und Homosexualität, 2003
10. Symposium – Protestantisch 2004 vom 19. bis 25. April in Speyer, 2004
11. Festwochenende „Pfälzer Kirchentag“ vom 3. bis 5. September 2004 in Speyer, 2004
12. Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe – Einführung in den Entwurf der neuen Kirchenagende I, 2005
13. Kind und Abendmahl – Plädoyer für eine neue gesetzliche Regelung, 2005
14. Gender Mainstreaming. Die geschlechtersensible Sichtweise als Zukunftsfähigkeit unserer Kirche, 2005
15. Liturgische Vorschläge zur Einführung der Agende I, 2006
16. Arbeitshilfe – Wirtschaften im Dienst des Lebens, 2005
17. Israel: Staat – Land – Volk. Thesenreihe des Arbeitskreises „Kirche und Judentum“ der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), 2006
18. Vereinigte Reformierte Kirche im Vereinten Königreich – Eine Partnerkirche der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), 2007
19. Kirche und Gemeinschaftsbewegung in der Pfalz, 2008
20. Einen guten Grund für die Zukunft legen (*irrtümlich auch als Nr. 19 veröffentlicht*), 2011
21. Wechselnde Pfade – Schatten und Licht – Mennonitisch-protestantischer Begegnungstag, 2014
22. Vom Konfirmandenunterricht zur Konfirmandenarbeit, 2014
23. „protestantisch bewegt“, 2018
24. Freunde der Union, 2018



Verlagshaus
Speyer GmbH 
www.verlagshaus-speyer.de

Protestantische Pfalz Texte 24

© 2018

Titelbild: Erstes gemeinsames Abendmahl 1818.

Landeskirchenrat – Öffentlichkeitsreferat
Domplatz 5, 67346 Speyer
www.evkirchepfalz.de

Satz und Layout: Verlagshaus Speyer GmbH,
Beethovenstraße 4, 67346 Speyer
Druck: Ninodruck GmbH